

2. Bericht über den barrierefreien Zugang zu digitalen Medien

„Monitoring zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen im Land Brandenburg“

Gemäß Brandenburgische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung - BbgBITV)
vom 17. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Hinweise zu den Berichtsinhalten.....	5
1.2	Die Bedeutung von digitaler Barrierefreiheit.....	5
1.3	Nutzergruppen	6
2	Zusammenfassung des Monitoring-Berichts	9
2.1	Übersicht.....	9
2.2	Erkenntnisse und Fazit aus dem Monitoring sowie daraus abgeleitete Empfehlungen	9
3	Grundsätze des Monitorings	12
3.1	Meldende Stellen	13
3.2	Rechtliche Grundlagen.....	13
3.3	Ablauf des Monitorings.....	14
4	Zusammensetzung der Stichprobe	16
4.1	Verteilung der Stichprobe nach regionalen Verwaltungsebenen.....	16
4.2	Verteilung der Stichprobe nach lokaler Verwaltungsebene	17
4.3	Verteilung der Stichprobe nach Dienstleistungsbereichen	19
5	Ergebnis des Monitorings	20
5.1	Erfolge bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen	22
5.2	Häufige Probleme bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen	23
5.3	Auswirkungen auf Nutzergruppen	24
6	Anwendung des Durchsetzungsverfahrens und Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer ..	29
6.1	Informationen zur Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit und Beschreibung des Durchsetzungsverfahrens	29
6.2	Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens.....	30
7	Zusätzliche Maßnahmen	31
	Diagramm-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	32
	Anhänge	33

Abkürzungsverzeichnis

Abs Absatz

App mobile Applikation, gleichzusetzen mit mobiler Anwendung

BbgBGG Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz

BbgBITV Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung

BFIT-Bund Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik

BFSG Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

BLMB Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

EN Europäische Norm

LASV Landesamt für Soziales und Versorgung

LAU Local Administrative Unit

MGS Ministerium für Gesundheit und Soziales

NUTS Nomenclature of territorial units for statistics

OZG Onlinezugangsgesetz

PAC PDF Accessibility Checker

PDF Portable Document Format

WCAG Web Content Accessibility Guidelines

ZIT-BB Brandenburgischer IT-Dienstleister

1 Einleitung

Für alle Menschen ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in gleichen Teilen zu ermöglichen. Somit ist es zwingend erforderlich, dass auch im Zeitalter der Digitalisierung Menschen mit Behinderungen keine Nachteile erfahren. Die digitale Teilhabe beinhaltet unter anderem das Thema der digitalen Barrierefreiheit, die öffentliche Stellen in Europa seit dem Jahr 2016 auf ihren Websites, mobilen Anwendungen (App) und Nicht-Web-Dokumenten verpflichtend umzusetzen haben. In der Europäischen Richtlinie 2016/2102 ist das Vorgehen zur erfolgreichen Umsetzung beschrieben.

Das Landesamt für Soziales und Versorgung überwacht nach Maßgabe der nach Artikel 8 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Durchführungsrechtsakte die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 1 bis 3 der Brandenburgischen Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetz (BbgBITV). Für den Bereich der Justiz übernimmt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung die Überwachung in eigener Zuständigkeit. Nach § 1 Absatz 1 BbgBITV sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, die jeweilige Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Dem Landesamt für Soziales und Versorgung sind zwei Berichtspflichten für den aktuellen Überwachungszeitraum von 2020 bis 2024 auferlegt.

Zum einen sind gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 BbgBITV die ermittelten Überwachungsergebnisse an die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik (BFIT-Bund) zu berichten. Dies ist für den Überwachungszeitraum fristgerecht zum 30. September 2024 über das entsprechende Reporting-Tool erfolgt.

Einer darüber hinaus von der BFIT-Bund gemäß des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 – Anhang II Ziffer 3.2 erbetene Zuarbeit für den Bericht der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Kommission über fakultative Angaben wurde seitens des Landesamtes für Soziales und Versorgung zum 16. August 2024 nachgekommen.

Zum zweiten besteht eine Berichtspflicht des für Soziales zuständigen Ministeriums an den Landtag gemäß § 6 BbgBITV. Der hiermit vorgelegte 2. Bericht über den barrierefreien Zugang zu digitalen Medien zeigt den aktuellen Stand zum Monitoring und zur Durchsetzung der Barrierefreiheit gemäß § 4 BbgBITV von Websites, Apps sowie Nicht-Web-Dokumenten öffentlicher Stellen im Land Brandenburg und fasst die ermittelten Ergebnisse für die folgenden Überwachungszeiträume zusammen:

1. Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 22. Dezember 2021,
2. Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis 22. Dezember 2022,
3. Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 22. Dezember 2023,
4. Überwachungszeitraum vom 1. Januar 2024 bis 22. Dezember 2024.

Darüber hinaus bildet der Bericht die an den Bund übermittelten quantitativen und technischen Überwachungsergebnisse ab.

1.1 Hinweise zu den Berichtsinhalten

In Kapitel 1 erfolgt eine themenspezifische Einleitung. Unter anderem werden die zehn Nutzergruppen dargestellt, welche in der harmonisierten europäischen Norm (EN) 301 549 beschrieben sind. Damit wird eine empfehlende Stellungnahme zum ersten Bericht an den Landtag umgesetzt.

Das Kapitel 2 fasst den Inhalt des Berichts pointiert zusammen. Neben der Beschreibung ausgewählter aktueller Probleme werden Erkenntnisse sowie resultierende Empfehlungen zur möglichen Verbesserung der Umsetzung der geforderten digitalen Barrierefreiheit gemäß den gesetzlichen Forderungen beschrieben.

Im Kapitel 3 werden die Unterschiede der anzuwendenden Überwachungsmethoden aufgezeigt.

Im Kapitel 4 wird näher auf die Verteilung der Stichprobe innerhalb des Landes Brandenburg eingegangen.

Die Ergebnisse des durchgeführten Monitorings für die vergangenen vier Überwachungszeiträume werden im Kapitel 5 des Berichts näher betrachtet und ausgewertet. Es wird hier auf erfolgreiche Projekte verwiesen. Des Weiteren sind die Anforderungen genannt, die zum aktuellen Zeitpunkt durch die öffentlichen Stellen mit technischen oder redaktionellen Maßnahmen umgesetzt werden.

Beispiele aus der gängigen Praxis sind ebenfalls im Kapitel 5 dargestellt und den vier Prinzipien der Web Content Accessibility Guidelines 2.1 (WCAG) zugeordnet. Damit wird ebenfalls eine empfehlende Stellungnahme zum ersten Bericht an den Landtag umgesetzt.

Das Kapitel 6 enthält Informationen zur Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit, die im Geschäftsbereich der Landesbehindertenbeauftragten angesiedelt ist, sowie zur näheren Ausgestaltung des Durchsetzungsverfahrens. Darüber hinaus werden in tabellarischer Form die bisher eingegangenen Anträge auf Einleitung eines Durchsetzungsverfahrens sowie die erzielten Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Durchsetzungsverfahren detailliert aufgeschlüsselt.

Zusätzlich durchgeführte Maßnahmen, welche über die gesetzlichen Mindestforderungen hinausgehen, sind im Kapitel 7 genannt und thematisch angeordnet.

Die Anhänge des Berichtes zeigen die Entsprechungstabellen zu den einzelnen Überwachungsverfahren und Prüfmedien. Eine Entsprechungstabelle enthält die jeweiligen Kapitel und deren Bezeichnung sowie die dazugehörigen Prüfanforderungen.

1.2 Die Bedeutung von digitaler Barrierefreiheit

Die in sämtlichen Lebensbereichen immer weiter voranschreitende Digitalisierung bietet gerade für Menschen mit Behinderungen noch nie da gewesene Möglichkeiten der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Digitalisierung ist somit ein elementarer Faktor für eine inklusive Gesellschaft.

Durch die Digitalisierung von analogen Prozessen können viele Aufgaben orts- und zeitunabhängig erledigt werden. Auch öffentliche Dienste sind von dieser Entwicklung nicht ausgenommen. Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen schrittweise 575 Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene auch digital angeboten werden, wodurch Bürgerinnen und Bürgern der persönliche Gang zum Amt erspart bleiben soll. Diese zunehmenden Digitalisierungsbestrebungen in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen bergen jedoch auch die Gefahr von digitaler Exklusion.

Denn wenn digitale Angebote nicht barrierefrei umgesetzt sind, können sie gerade von Menschen mit Behinderungen nicht oder nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden. Digitale Barrierefreiheit wird dadurch definiert, dass digitale Dienste für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (vgl. § 3 Abs. 3 Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG).

Allein im Land Brandenburg lebt jeder fünfte Mensch mit einer Behinderung, was in absoluten Zahlen rund 500.000 Menschen entspricht. Davon haben 268.000 Menschen eine anerkannte Schwerbehinderung, also 10,6 Prozent der brandenburgischen Bevölkerung.

Von digitaler Barrierefreiheit profitiert darüber hinaus auch die große Gruppe der älteren Menschen, beispielsweise durch die Einhaltung hoher Kontrastwerte zwischen Text und Hintergrund oder durch die Möglichkeit, Webseiten um 200 Prozent vergrößern zu können, ohne dass dabei Inhalte oder Funktionalitäten der Websites verloren gehen. Bereits heute leben in Brandenburg rund 650.000 Menschen, die 65 Jahre oder älter sind, was rund einem Viertel der brandenburgischen Gesamtbevölkerung entspricht. Dieser Wert wird angesichts des demographischen Wandels in den kommenden Jahren noch stark ansteigen und bereits bis zum Jahr 2030 voraussichtlich knapp ein Drittel betragen.

Digitale Barrierefreiheit kommt zudem jenen Menschen besonders zugute, die temporär beeinträchtigt sind, zum Beispiel Unfallverletzte. Auch Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können von digitaler Barrierefreiheit profitieren.

Somit bleibt festzuhalten: Digitale Barrierefreiheit bietet allen Menschen – ob mit oder ohne Behinderungen – einen echten Mehrwert.

1.3 Nutzergruppen

Was eine digitale Barriere darstellt, unterscheidet sich stark von der Art der Behinderung. Vollkommen barrierefrei ist ein digitales Angebot nur dann, wenn sämtliche potenzielle Barrieren für alle Arten von Behinderungen beseitigt sind. Die EN 301 549 unterscheidet daher zwischen den folgenden 10 Nutzergruppen und beschreibt spezifische Herausforderungen:

Nutzerinnen und Nutzer ohne Sehvermögen

Nutzerinnen und Nutzer ohne Sehvermögen verfügen über eine Sehkraft von weniger als 30 Prozent. Für diese Nutzergruppe müssen visuelle Informationen alternativ auch in einer Form angeboten werden, die kein Sehvermögen erfordert. Nutzerinnen und Nutzer ohne Sehvermögen nehmen zumeist so genannte Screenreader zur Hilfe, um sich digitale Inhalte vorlesen zu lassen oder Braillezeilen zur Darstellung der vorhandenen Informationen in Brailleschrift.

Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen

Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen verfügen über eine Sehkraft von mehr als 30 Prozent. Diese Nutzergruppe verwendet oftmals eine Vergrößerungssoftware wie so genannte Bildschirmlupen, mit denen der Inhalt auf dem Bildschirm vergrößert dargestellt werden kann. Außerdem sind Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränktem Sehvermögen in besonderem Maße auf kontrastreiche Texte und Grafiken angewiesen. Dazu verwenden sie oftmals Betriebssystemeinstellungen, mit denen das Farbschema sowie die Schriftgröße auf dem Bildschirm angepasst werden kann.

Nutzerinnen und Nutzer ohne Farbwahrnehmung

Nutzerinnen und Nutzer ohne Farbwahrnehmung oder mit einer Farbsehschwäche können farbliche Kontraste nicht voneinander unterscheiden (zum Beispiel rot/grün). Für sie müssen visuelle Informationen so bereitgestellt sein, dass eine Farbwahrnehmung zur Erfassung der Informationen nicht erforderlich ist.

Nutzerinnen und Nutzer ohne Hörvermögen

Nutzerinnen und Nutzer ohne Hörvermögen können akustische Informationen nicht wahrnehmen. Daher müssen für sie akustische Informationen durch Inhalte ergänzt werden, die kein Hörvermögen erfordern. Oftmals haben Nutzerinnen und Nutzer ohne Hörvermögen als Muttersprache die deutsche Gebärdensprache erlernt, die eine eigenständige Sprache mit eigenen grammatikalischen Regeln ist. Für Muttersprachler der deutschen Gebärdensprache ist die Schriftsprache daher eine Fremdsprache, weshalb sie oftmals mit Verständnisproblemen konfrontiert werden.

Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränktem Hörvermögen

Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränktem Hörvermögen weisen einen gewissen Grad von Resthörigkeit auf. Die Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränktem Hörvermögen benötigen für auditive Informationen daher erweiterte Audiofunktionen, mit denen zum Beispiel eine größere Lautstärke erzielt oder Hintergrundgeräusche vermindert werden können.

Nutzerinnen und Nutzer mit keinem oder eingeschränktem Sprachvermögen

Nutzerinnen und Nutzer mit keinem oder eingeschränktem Sprachvermögen sind nicht oder kaum in der Lage, verbal zu kommunizieren. Daher muss es zu erforderlichen sprachlichen Eingaben eine Alternative geben, die keine sprachliche Äußerung durch den Nutzer verlangt.

Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränkter Handhabung oder Kraft

Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränkter Handhabung aufgrund einer motorischen Beeinträchtigung im Bereich der Bewegung, Motorik oder Gliedmaßen-Koordination oder Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränkter Kraft können in der Regel keine Maus bedienen und müssen daher über Tastatur oder Sprachsteuerung navigieren können. Eine barrierefreie Navigation ist dabei nur möglich, wenn alle Elemente programmatisch ermittelbar sind, zum Beispiel: Elemente, die über die Spracheingabe angesteuert werden können.

Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränkten kognitiven, sprachlichen oder Lernfähigkeiten

Nutzerinnen und Nutzer mit eingeschränkten kognitiven, sprachlichen oder Lernfähigkeiten können Probleme beim Erfassen und Verstehen von Inhalten einer Anwendung haben. Sie haben oftmals Schwierigkeiten, lange und umständlich formulierte Texte mit Schachtelsätzen und Fremdwörtern sowie eine komplexe Navigation beziehungsweise Maskenstruktur zu verstehen. Deswegen ist es sinnvoll, Anwendungen in sogenannter „Leichter Sprache“ zu verfassen oder Übersetzungen in „Leichte Sprache“ anzubieten. Der Aufbau einer Anwendungsmaske muss für diese Nutzergruppe zudem einfach strukturiert sein.

Nutzerinnen und Nutzer mit Photosensibilität

Bei Nutzerinnen und Nutzern mit Photosensibilität können Lichtreize epileptische Anfälle auslösen. Deshalb sollten Lichtreize verringert werden können, beispielsweise durch die Begrenzung des Blitzbereiches oder der Anzahl von Blitzen pro Sekunde.

Privatsphäre

Die Bereitstellung von digitalen Barrierefreiheitsfunktionen darf nicht dazu führen, dass die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer dieser Funktionen weniger gewahrt wird als bei jenen, die auf die Nutzung der Barrierefreiheitsfunktionen verzichten.

2 Zusammenfassung des Monitoring-Berichts

Die Zusammenfassung des Berichtes dient der pointierten Darstellung der Überwachungsverfahren und deren Ergebnisse. Darüber hinaus werden identifizierte Probleme benannt und Anregungen für mögliche Verbesserungen gegeben.

2.1 Übersicht

Das Monitoring für das Land Brandenburg erfolgt gemäß § 4 der BbgBITV. **Die gesetzlich geforderte Anzahl an Überwachungen wurde im Berichtszeitraum 2020-2024 umgesetzt.** Insgesamt wurden 296 Überwachungen (284 Websites und 12 Apps) durchgeführt, wobei maximal zwei Nicht-Web-Dokumente je Überwachung inkludiert waren. Nicht-Web-Dokumente im Sinne der EN 301 549, Kapitel 10 sind beispielsweise Dokumente in Adobe Portable Document Format (PDF), Microsoft-Office oder (quelloffenen) gleichwertigen Formaten. Sie sind Bestandteil der Webseite und unterliegen insoweit auch der Überwachung (siehe auch Kapitel 3.2).

Im Ergebnis der Prüfung der Websites und Apps sind in Anlehnung an den Vorgängerbericht an den Landtag aus 2021 **positive Tendenzen** feststellbar. Allerdings umfassten die Stichproben auch im aktuellen Prüfzeitraum **keine hundertprozentig barrierefreie Website oder App**, die den umfangreichen Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 entspricht. Dies ist allerdings kein brandenburgisches Phänomen, sondern **deckt sich mit den Erfahrungen aller Bundesländer.**

Neben den Websites und Apps wurden 352 Nicht-Web-Dokumente geprüft. Hier ist insbesondere im Überwachungszeitraum 2024 eine durchaus positive Entwicklung im Bereich der Dokumentenprüfung erkennbar. Bei 49 Wiederholungsprüfungen (erneute Prüfungen) konnten **erstmalig barrierefreie Dokumente** ermittelt werden. Ein Positivbeispiel finden Sie in Kapitel 5.1.

2.2 Erkenntnisse und Fazit aus dem Monitoring sowie daraus abgeleitete Empfehlungen

Die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen im Rahmen der Tätigkeit der Überwachungs- und Durchsetzungsstellen im Land ermöglichen über die reine Ergebnisdarstellung hinaus die Identifikation tendenzieller Problemlagen und eine Ableitung möglicher Maßnahmen. Diese werden hier vorgestellt.

Allgemein

Die Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit ist ein fortlaufender Prozess, der bereits während der Planung im Bewusstsein der verschiedenen Beteiligten eines Projektes verankert sein muss. Die Erfahrungen aus dem Austausch mit den zu prüfenden Institutionen in den vergangenen Jahren zeigen, dass die Notwendigkeit der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit durch die öffentlichen Stellen erkannt ist. Durch fortlaufende Neuerungen der Anforderungen sowie der gesetzlichen Vorgaben ist eine Agilität für die erfolgreiche Umsetzung der Website- und App-Projekte wünschenswert, welche aufgrund verschiedenster Faktoren (zum Beispiel Vergabeverfahren) nur langfristig umsetzbar sind. Somit entsteht eine Diskrepanz zwischen der ursprünglichen Erwartungshaltung zum Thema und den festgestellten Ergebnissen aus der Überwachung.

Eine Vielzahl digitaler Barrieren zeigen sich erst mit der Veröffentlichung der Website oder App. Um das zu vermeiden, gilt es, die gesetzlich geforderten Maßnahmen bereits in der Phase der Konzeption und Entwicklung zu beachten. Neben der soliden Basis einer Website oder App sind die redaktionellen Inhalte ein weiterer Baustein, um den gesamten Auftritt entsprechend barrierefrei darzustellen.

Die Umsetzung der geforderten digitalen Barrierefreiheit für Websites und Apps erfolgt auf verschiedensten Wegen. Zum einen vertrauen öffentliche Stellen auf externe Dienstleister. Zum anderen werden Entwicklungen durch angestellte Informatiker vollzogen, welche oftmals eine höhere Flexibilität im Bereich der Problembhebung an den Tag legen.

Überwachung

Im Rahmen der Ermittlung von Stichproben, kam es vereinzelt zu Nachfragen von öffentlichen Stellen, ob diese unter die Definition einer öffentlichen Stelle zählen. In zwei Fällen wurde mittels juristischer Unterstützung eine Klarheit erzielt.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) am 28. Juni 2025, welches die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen in der freien Wirtschaft regelt, wird dem Gesetzgeber empfohlen, **die Definition für eine öffentliche Stelle klarstellend zu schärfen**. Die Abgrenzung zu den Akteuren der freien Wirtschaft sollte klarer erkennbar sein.

Ein wichtiger Teil im Überwachungsprozess ist die Zuordnung der dargestellten Probleme zu den Verantwortungsgruppen. Man unterscheidet hier zwischen Auffälligkeiten auf der Entwickler- und der Redaktionsebene. Je nach Redaktionssystem kann es hier zu unterschiedlichen Zuordnungen kommen. Die redaktionellen Auffälligkeiten lassen sich im Regelfall zeitnah lösen. Die Auffälligkeiten im Entwicklungsbereich sind größtenteils zeitaufwändig und werden in den meisten Fällen mittelfristig erfolgreich realisiert.

Beratung

Die Überwachungsstellen des Landes bieten gemäß dem gesetzlichen Auftrag im Kontext der Überwachungen eine ausführliche Beratung zum vorliegenden Prüfbericht an (nähere Ausführungen hierzu in Kapitel 3.3). Hier wird insbesondere auf die Probleme der Website eingegangen. Das durchweg positive Feedback der öffentlichen Stellen zeigt, dass im Anschluss des Überwachungsprozesses eine Wissensbasis im Bereich der digitalen Barrierefreiheit erlangt wurde, die bei einem möglichen Relaunch der Website entsprechende Anwendung finden kann. Ein Großteil der öffentlichen Stellen meldet sich im Anschluss zur erneuten Überwachung beziehungsweise zeigt weitere eigene Webprojekte (Websites) an. Die bestehenden Beratungsbedarfe der öffentlichen Stellen sind vielfältig und weitreichend. Sie beginnen bei der Gestaltung von Dokumenten (Corporate Design) und enden bei der Verwendung von Overlay Tools. Aktuell bekommen die öffentlichen Stellen eine Vielzahl an Informationen von verschiedensten Anbietern zu den benannten Themen, haben aber keine verfügbare Beratungsstruktur in Form einer unabhängigen Stelle, die als kompetenter Ansprechpartner für Beratungen von A bis Z fungiert und unterstützen kann. Diese Themen bewegen nicht nur die öffentlichen Stellen, sondern auch den privaten Bereich.

Barrierefreie Nicht-Web-Dokumente

Das Thema der Nicht-Web-Dokumente muss an dieser Stelle gesondert erwähnt werden. Hier besteht ein sehr hoher Aufklärungs- und Schulungsbedarf bei den öffentlichen Stellen. Die Überwachungsergebnisse zeigen, dass von 352 geprüften Nicht-Web-Dokumenten nur zwei Prozent den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Positiv hervorzuheben ist, dass es im Land Institutionen gibt, die alte, nicht barrierefreie Anträge (Nicht-Web-Dokumente) in barrierefreien Online-Versionen auf ihren Websites bereitstellen. Dadurch wird außerdem ein Medienbruch für die Anwenderinnen und Anwender vermieden.

Bei bestimmten Anträgen, wie zum Beispiel dem Antrag auf Feststellung des Grades einer Behinderung, ergibt sich aus den besonderen Bedürfnissen der Antragstellenden, diesen Antrag als Nicht-Web-Dokument weiterhin bestimmten Zielgruppen zur Verfügung zu stellen. In derartigen Fällen erweist sich die Umsetzung der Barrierefreiheit für die öffentlichen Stellen als sehr zeitaufwändig und bedarf zusätzlicher Ressourcen und einer Anwendungssoftware, welche über ein klassisches Textverarbeitungsprogramm (zum Beispiel Microsoft Word) hinausgeht. Der sichere Umgang mit Textverarbeitungsprogrammen, unter Verwendung der darin bereitgestellten Formatvorlagen, schafft jedoch die erste Voraussetzung, um ein mögliches barrierefreies Dokument zu erstellen.

Eine Vielzahl öffentlicher Stellen setzt bereits Multiplikatoren im Bereich der Erstellung von Nicht-Web-Dokumenten ein und erzielt somit Fortschritte bei der gesetzlich geforderten Umsetzung.

Des Weiteren bleibt positiv zu erwähnen, dass in den bisherigen Überwachungszeiträumen keine unverhältnismäßigen Belastungen nach den Kriterien des Artikel 5 der Richtlinie der (EU) 2016/2102 durch die öffentlichen Stellen des Landes Brandenburg angezeigt wurden.

3 Grundsätze des Monitorings

Der Bericht beinhaltet Daten, die ausschließlich durch die Überwachungsstellen und die Durchsetzungsstelle des Landes Brandenburg in den Jahren 2020 bis 2024 erhoben wurden. Die Basis des durchgeführten Monitorings bilden die Überwachungen zur Ermittlung der Sachlage der Barrierefreiheit einzelner Websites und Apps der öffentlichen Stellen.

Bei den Überwachungen gibt es zwei gesetzlich vorgeschriebene Überwachungsmethoden. Hier wird unterschieden zwischen:

- vereinfachte Überwachungen von Websites,
- eingehende Überwachungen von Websites und Apps.

Die **vereinfachte Überwachung** im Land Brandenburg umfasst 50 Prüfanforderungen auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524. Die Vorgaben sind in der Tabelle A.1 aus dem Anhang der EN 301 549 niedergeschrieben (siehe Anhang 1). Die WCAG-Kriterien (Konformitätsstufe A und AA) sind hier entsprechend berücksichtigt. Bei der vereinfachten Überwachung werden neben der Startseite einer Website, in der Regel vier bis fünf Unterseiten, beispielsweise Seiten mit einem Formular, mit einer Suchfunktion und mit rechtlichem Inhalt, geprüft.

Die vereinfachte Überwachungsmethode, gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 – Anhang I, Ziffer 1.3 - Vereinfachte Überwachung, verlangt die Feststellung der Nichterfüllung eines bestimmten Teils der Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen nach Artikel 6 der Richtlinie der (EU) 2016/2102. Es wird somit lediglich die Feststellung der Nichtvereinbarkeit getroffen.

Bei der **eingehenden Überwachung einer Website** werden 89 Anforderungen der EN 301 549 (Anhang A der Tabelle A.1) sowie drei weitere internationale und nationale Anforderungen geprüft und bewertet (siehe Anhang 1). Die Seitenauswahl einer zu prüfenden Website ist um ein Vielfaches höher angesetzt als bei einer vereinfachten Überwachung.

Alle anwendbaren Anforderungen der Normen und technischen Spezifikationen müssen bestanden sein. Man spricht hier von der Überprüfung der Vereinbarkeit.

Die Anforderung für die **eingehende Überwachung für mobile Anwendungen** sind in der EN 301 549 (Anhang A der Tabelle A.2) beschrieben (siehe Anhang 2). Die zu prüfenden Funktionen und Seiten, welche einer Überwachung unterzogen werden, sind im Bericht zur Überwachung und Durchsetzung der Barrierefreiheit (Drucksache 7/4808) vom 29. Oktober 2021 aufgeführt.

Für die drei genannten Überwachungsverfahren wird zusätzlich mindestens eine technische Dokumentenprüfung für Nicht-Web-Dokumente durchgeführt. Die technische Prüfung wird anhand des offiziellen Prüfwerkzeuges PDF Accessibility Checker (PAC) vollzogen. Für die eingehenden Überwachungsverfahren wird zusätzlich eine manuelle Dokumentenprüfung verlangt. Hier werden die Anforderungen von Kapitel 10 der EN 301 549 geprüft, die ebenfalls den WCAG-Erfolgskriterien der Version 2.1 und somit den Konformitätsstufen A und AA entsprechen.

3.1 Meldende Stellen

Überwachungsstellen im Land Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)

Dezernat 42
Lipezker Str. 45
03048 Cottbus

Telefon: +49 355 2893 183

E-Mail: ueberwachungsstelle-it@lasv.brandenburg.de

Internet: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/pflege-aufsicht/ueberwachungsstelle-barrierefreies-internet/>

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg

Referat 2.4 Informationstechnik, Digitalisierung der Justiz, Fachaufsicht ZenIT
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: +49 331 866 3248

E-Mail: ueberwachungsstelle-justiz@mdjd.brandenburg.de

3.2 Rechtliche Grundlagen

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Überwachungsstellen erfolgen auf der Grundlage der BbgBITV sowie der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Die dazugehörigen technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit der bekannten medialen Angebote, Websites und Apps im Land Brandenburg ergeben sich aus § 2 BbgBITV in Verbindung mit der harmonisierten europäischen Norm EN 301 549 – in der aktuellen Version (3.2.1). Wenn ein mediales Angebot sämtliche Anforderungen der EN 301 549 erfüllt, wird davon ausgegangen, dass es barrierefrei ist. Die EN 301 549 beinhaltet in ihren Anforderungen die Richtlinie des internationalen Standards der Web Content Accessibility Guidelines, Version 2.1 (WCAG 2.1) mit den Konformitätsstufen A und AA sowie der Zuordnung zu den vier Prinzipien: wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust.

Die EN 301 549 listet somit die Anforderungen auf, die ein mediales Angebot bestehen muss, um als barrierefrei zu gelten. Sobald nur eine Anforderung und demzufolge ein Kriterium nicht bestanden ist, ist die Konformität des medialen Angebots nicht gegeben und die Barrierefreiheit ist entsprechend zu verneinen. In diesem Fall sind in der gesetzlichen geforderten Erklärung zur Barrierefreiheit mögliche barrierefreie Alternativen zu nennen.

Maßgebend für die Überwachung von Websites und Apps ist die Tabelle A.1 des Anhangs A der EN 301 549. Hier beschreiben die Abschnitte 5, 6, 7, 9, 11 und 12 die Anforderungen näher.

Die Anforderungen an ein Nicht-Web-Dokument auf einer Website oder in einer App, das nicht in einem Web-Format (beispielweise in der Programmiersprache „Hypertext Markup Language“ kurz „html“) abgebildet wird, sind zusätzlich im Abschnitt 10 der EN 301 549 genannt. Bei Dokumenten im Format „Portable Document Format“ (PDF) ist ergänzend die DIN ISO 14289-1:2016:12 (PDF/UA-Standard) zu beachten.

3.3 Ablauf des Monitorings

Insgesamt werden drei Überwachungsverfahren angewendet. Hier wird zwischen einer eingehenden, vereinfachten und erneuten Überwachung unterschieden.

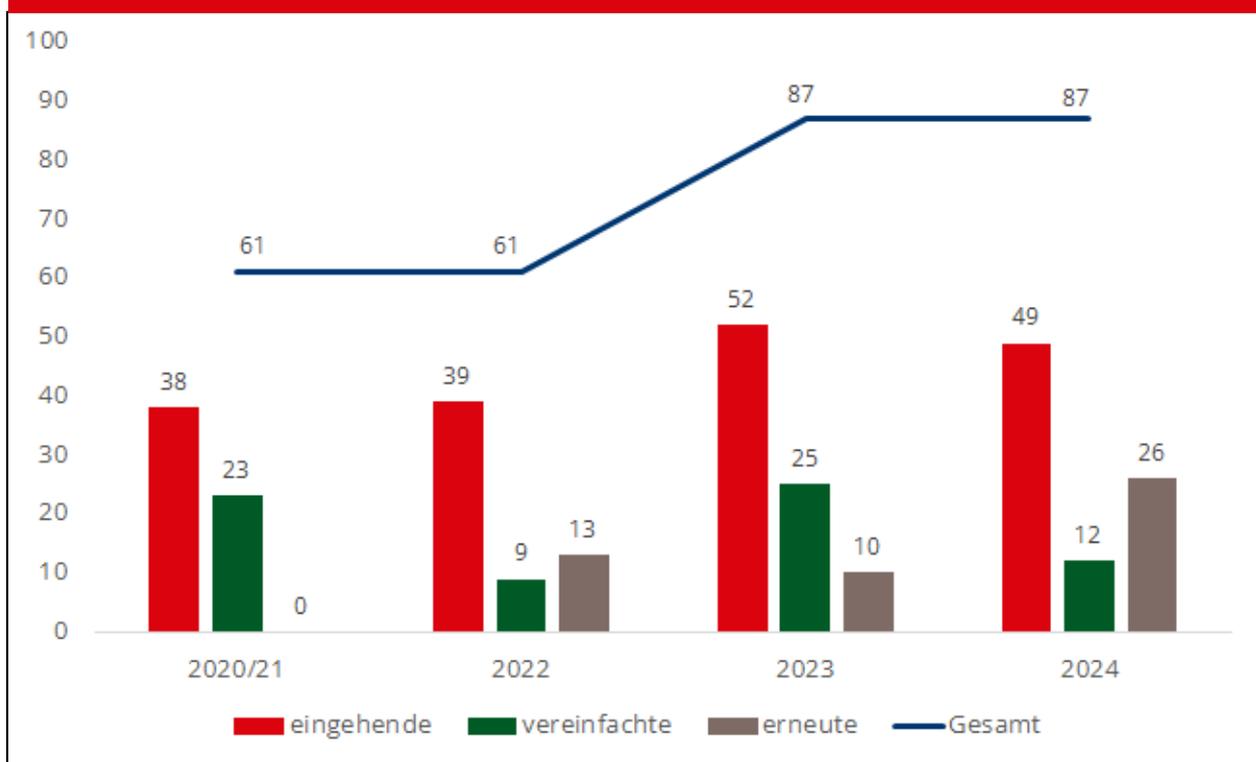
Das Diagramm 1 zeigt die Verteilung der Überwachungen auf die vier Überwachungszeiträume.

Es wurden 178 Websites und Apps eingehend sowie weitere 69 Websites vereinfacht überwacht. Unter der Rubrik der erneuten Überwachung fallen alle Websites und Apps, die bereits im vorherigen Überwachungszeitraum erstmalig überwacht wurden. Hier sind zwischen 10 und 50 Prozent der Überwachungen erneut anzusetzen.

Das Ermitteln einer öffentlichen Stelle, welche für das Monitoring eines Überwachungszeitraums in Betracht gezogen wird, erfolgt nach zwei möglichen Prinzipien:

1. die Freiwilligkeit (Selbstanzeige),
2. die Stichprobenermittlung (siehe Kapitel 4 – Zusammensetzung der Stichproben).

Diagramm 1: Anzahl der Überwachungen für den Zeitraum 2020 bis 2024



Die Überwachungsstellen des Landes Brandenburg haben ein einfaches und gleichzeitig qualitativ hochwertiges Prüfkonzept entwickelt.

Die Hauptaufgaben der Überwachungsstellen gegenüber den öffentlichen Stellen sind:

1. Kontaktaufnahme (telefonisch oder E-Mail) zur verantwortlichen Person der zu prüfenden öffentlichen Stelle,
2. Prüfungsankündigung durch die Überwachungsstelle (E-Mail mit den Informationen, wer die Prüfung wann durchführt),
3. Durchführen der Prüfung mit ausführlicher Prüfberichtserstellung (Aufführen sämtlicher Prüfanforderungen und möglicher -schritte, Darstellen von Problemen in visueller und textlicher Form, mitunter Aufzeigen von Lösungsansätzen),
4. Übermitteln des Prüfberichtes sowie Hinweis auf anschließende Beratung zum Prüfbericht,
5. die Beratung zum Prüfbericht richtet sich an die Verantwortlichen der öffentlichen Stelle sowie Entwickler und Redakteure der Website.

Die Punkte eins und zwei sind ein formaler Akt, der notwendig ist, um über das Vorhaben entsprechend zu informieren und mögliche zeitliche Absprachen zu treffen. In einigen Fällen wird hier durch die öffentlichen Stellen auf eine Überarbeitung oder Neugestaltung (Relaunch) der Website oder App hingewiesen. Somit verschiebt sich die eine oder andere geplante Überwachung um die Zeitspanne der Realisierung.

Der dritte Punkt, der Schritt der eigentlichen Überwachung des zu prüfenden Mediums, ist zeitintensiv. Hier werden je nach Prüfverfahren 40 bis 80 Stunden aufgewendet. Die öffentlichen Stellen erhalten nach dem erfolgreichen Abschluss einer Überwachung einen ausführlichen Prüfbericht (von mindestens 80 Seiten). Hier werden neben den rechtlichen Aspekten die Prüfanforderung näher beschrieben sowie Probleme und Fehler ausführlich benannt. Mögliche Lösungsansätze werden beratend und neutral dargestellt und geben somit eine entsprechende Richtung vor.

Die ausführliche Beratung zum vorliegenden Prüfbericht wird in 50 Prozent der Fälle durch die öffentlichen Stellen in Anspruch genommen. Der Umfang einer Beratung zum Prüfbericht beläuft sich inklusive der Vor- und Nachbereitung, der in den meisten Fällen virtuellen Veranstaltung, auf drei Stunden.

4 Zusammensetzung der Stichprobe

Die Verteilung der Überwachungen für Websites und Apps gemäß Anhang I 2.2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 im Land Brandenburg erfolgte im ersten Schritt nach Verwaltungsebenen. Die Europäische Union hat eine gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik unter der Bezeichnung „Nomenclature of territorial units for statistics (NUTS)“ geschaffen. Die NUTS-Klassifikation nach Regionen wird durch ein System lokaler Verwaltungseinheiten (Local Administrative Unit – LAU) ergänzt. Die LAU sind Bausteine der NUTS und umfassen die Stadt- und Landgemeinden der Europäischen Union. Somit wird zwischen regionalen und lokalen Verwaltungsebenen unterschieden.

Die Verteilung der Überwachungen auf die zwei Verwaltungsebenen wurde wie folgt vorgenommen:

- regionale Verwaltungsebene – 118 Stichproben (40 Prozent),
- lokale Verwaltungsebene – 178 Stichproben (60 Prozent).

Die konkrete Verteilung nach Verwaltungsebenen ist in den Kapiteln 4.1 und 4.2 beschrieben.

Die Stichprobenverteilung nach Region erfolgt proportional zur Einwohnerzahl auf die 14 Landkreise sowie vier kreisfreien Städte im Land Brandenburg.

Zusätzlich wird die Stichprobe so bestimmt, dass sämtliche Dienstleistungsbereiche, welche durch die öffentlichen Stellen abgebildet werden, entsprechend berücksichtigt sind.

4.1 Verteilung der Stichprobe nach regionalen Verwaltungsebenen

Bei der regionalen Verwaltung werden Websites und Apps öffentlicher Stellen ab der ministeriellen Ebene (NUTS 1), deren nachgeordneten Bereichen (NUTS 2), die dazugehörigen Projekte sowie die Landkreise und kreisfreien Städte (NUTS 3) in Betracht gezogen. Dieser Teil umfasst 40 Prozent (118) der Gesamtstichprobe (296) für die vier bekannten Überwachungszeiträume.

Ein Großteil der Überwachungen wird in den kreisfreien Städten Potsdam und Cottbus durchgeführt. Neben den angezeigten freiwilligen Überwachungen, wurden die Vorgaben aus dem „Digitalprogramm 2025“ des Landes Brandenburg umgesetzt, wodurch eine Priorität auf der Überwachung der Websites der verschiedenen Landesressorts lag.

4.2 Verteilung der Stichprobe nach lokaler Verwaltungsebene

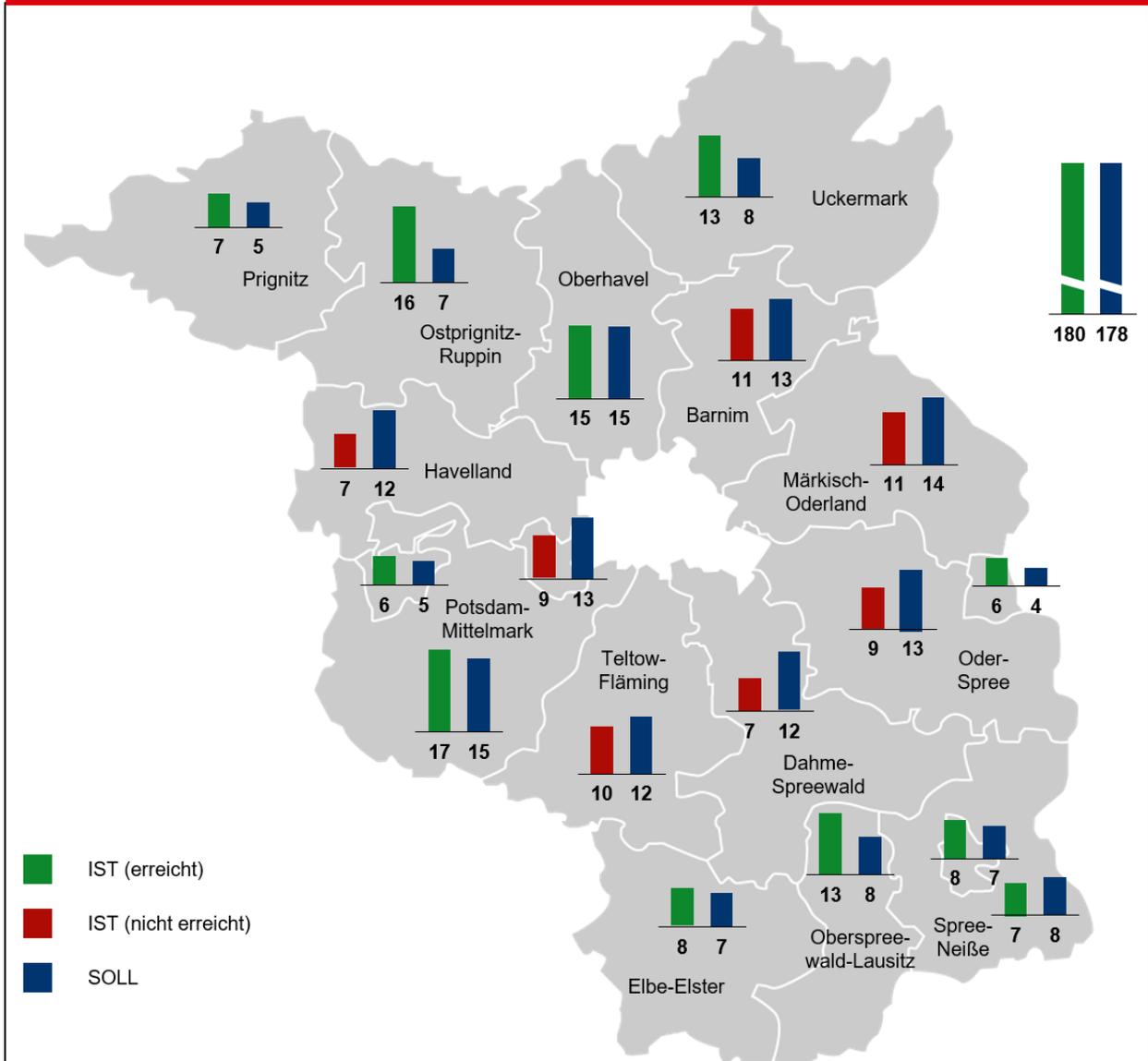
Bei der lokalen Verwaltungsebene handelt es sich um öffentliche Stellen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Dieser Teil der Stichprobe umfasst 60 Prozent.

Das Prinzip der Freiwilligkeit kommt auf dieser Verwaltungsebene weniger zum Tragen. Bei der Verteilung der Stichprobe nach Region wird auf die Gleichverteilung zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten geachtet. Hier werden die Stichproben nach den Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte aus dem Jahr 2021 verteilt. Auf 14.456 Einwohner fällt somit eine Überwachung einer Website oder App. In der Tabelle 1 wird die Verteilung der Stichprobe nach Region gezeigt.

Tabelle 1: Verteilung der Stichproben im Land Brandenburg nach Region

Verteilung der Stichprobe nach Region		
Landkreis/kreisfreie Stadt	Einwohnerzahl	Soll
Barnim	191.849	13
Brandenburg an der Havel	73.609	5
Cottbus	99.515	7
Dahme-Spreewald	178.967	12
Elbe-Elster	100.902	7
Frankfurt (Oder)	58.230	4
Havelland	169.334	12
Märkisch-Oderland	200.292	14
Oberhavel	218.551	15
Oberspreewald-Lausitz	108.263	8
Oder-Spree	182.401	13
Ostprignitz-Ruppin	99.871	7
Potsdam	185.750	13
Potsdam-Mittelmark	222.570	15
Prignitz	76.045	5
Spree-Neiße	112.493	8
Teltow-Fläming	176.648	12
Uckermark	117.845	8
Gesamt:	2.573.108	178

Diagramm 2: Stichprobenverteilung (lokal) für den Zeitraum 2020 bis 2024



Das Diagramm 2 zeigt das Ergebnis des Soll-Ist-Vergleichs in Bezug auf die Verteilung der Stichprobe zu den Landkreisen und kreisfreien Städten. Aufgrund verschiedenster regionaler Projektumsetzungen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden kommt es hier zu leichten Verschiebungen in den Landkreisen Havelland (42 %), Dahme-Spreewald (42 %), Oder-Spree (31 %) und in der kreisfreien Stadt Potsdam (31 %).

Es gibt im Land Brandenburg einen Kern an Dienstleistern, die einen Großteil der öffentlichen Stellen im Bereich der Umsetzung der Websites betreuen. Die Dienstleister kennen die technischen Defizite im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit, welche in der Form von Prüfberichten zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden nicht alle ermittelten und angezeigten Website-Projekte dieser Dienstleister, welche sich gemäß der ermittelten Stichprobe einer Region zuordnen lassen, einer Überwachung unterzogen. Die leichte regionale Verschiebung kann in den kommenden Überwachungszeiträumen ausgeglichen werden.

4.3 Verteilung der Stichprobe nach Dienstleistungsbereichen

Bei der Verteilung nach Dienstleistungsbereichen wird auf die Vielfältigkeit der öffentlichen Stellen geachtet. Die Dienstleistungsbereiche sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 benannt.

Die Tabelle 2 zeigt die Verteilung der Stichprobe der öffentlichen Stellen der lokalen Verwaltungsebene. Der Dienstleistungsbereich „Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen“ hat hier mit 65 Prozent den größten Anteil der Stichprobe, was in absoluten Zahlen 117 Überwachungen von Websites und Apps entspricht.

Weitere 17 Überwachungen sind auf die Bereiche „Freizeit und Kultur“ sowie „Umweltschutz“ verteilt. Die potentiellen Zugriffszahlen der Websites und Apps spielen bei der Auswahl einer Überwachung eine wichtige Rolle. Die restlichen 29 geforderten Überwachungen wurden zu fast gleichen Anteilen auf die Dienstleistungsbereiche „Verkehr“, „Beschäftigung und Steuern“, „Gesundheitswesen“, „Bildung“, „Öffentliche Ordnung und Sicherheit“, „Sozialschutz“ sowie „Sonstiges“ verteilt.

Tabelle 2: Prozentuale Verteilung nach Dienstleistungsbereichen

Verteilung nach Dienstleistungsbereichen	
Bezeichnung des Dienstleistungsbereiches	Anteil in Prozent
Beschäftigung und Steuern	3
Bildung	2
Freizeit und Kultur	9
Gesundheitswesen	4
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2
Sonstiges	1
Sozialschutz	1
Umweltschutz	9
Verkehr	4
Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	65
Gesamt:	100

5 Ergebnis des Monitorings

Dieses Kapitel spiegelt die Ergebnismengen der anzuwendenden Überwachungsverfahren wider. Um die Homogenität bei der Ergebnisermittlung gegenüber den öffentlichen Stellen zu wahren, werden die international geforderten Standards, einheitliche Werkzeuge sowie bundeseinheitliche Bewertungsmaßstäbe angesetzt. Hier erfolgt die aktive Zusammenarbeit mit den Überwachungsstellen der Bundesländer und des Bundes sowie der regelmäßige fachliche Austausch mit dem externen Dienstleister.

Im Zusammenhang mit der **Wahrnehmbarkeit** (Anforderungen 9.1.1.1 bis 9.1.4.13) von Inhalten und Funktionen der Websites der öffentlichen Stellen wurden die häufigsten Auffälligkeiten ermittelt. Die 20 bekannten Anforderungen brachten insgesamt 2.740 Auffälligkeiten zum Vorschein. Dies ergibt einen prozentualen Anteil gegenüber der Gesamtmenge (5.425 Ergebnisse) in Höhe von 50,5 Prozent. Im Bereich der **Bedienbarkeit** konnten anhand der 17 Anforderungen (9.2.1.1 bis 9.2.5.4), welche für das Ermitteln der digitalen Barrierefreiheit notwendig sind, 2.764 bestandene Anforderungen ermittelt werden. Dagegen wurden für diesen Bereich 1.332 Auffälligkeiten erkannt und dokumentiert. Der Anteil der negativen Ergebnisse ist hier mit 32,5 Prozent geringer.

Die **Verständlichkeit** der Websites der öffentlichen Stellen kann anhand der Anforderungen (9.3.1.1 bis 9.3.3.4) ermittelt werden. Die Fehleranfälligkeit liegt bei den 10 Anforderungen, welche für die Feststellung hinzugezogen werden, mit 14,3 Prozent in einem passablen Bereich. Hier konnten von insgesamt 2.185 ermittelten Ergebnissen 1.849 positive Bewertungen abgegeben werden.

Die **Robustheit** einer Website wird durch drei Prüfanforderungen (9.4.1.1 bis 9.4.1.3) bestimmt. Dieser Teil der Überwachung bringt die größten Probleme mit sich. Hier ist eine aktuelle Fehlerquote von 77,5 Prozent ersichtlich. Von insgesamt 653 durchgeführten Checks wurden 506 mit einem negativen Ergebnis bewertet.

Die anschließende Tabelle zeigt die Ergebnisfeststellung der unterschiedlichen Überwachungsmethoden. Um eine einheitliche Ergebnisfindung darstellen zu können, werden hier lediglich jene 50 zu prüfenden Anforderungen berücksichtigt, die in den beiden Überwachungsmethoden Anwendung finden. Aufgrund der Vielzahl an zu prüfenden Unterseiten, werden bei der eingehenden Überwachung im Schnitt 2,2 Fehler mehr gefunden, als bei vereinfachten Überwachungen.

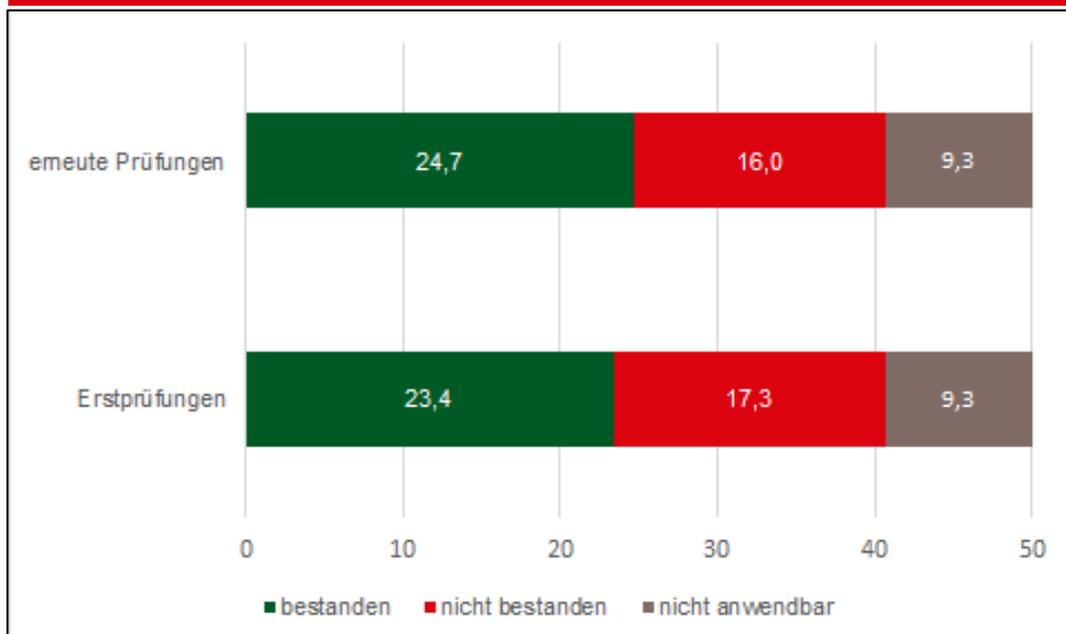
Tabelle 3: Ergebnisschnitt je Überwachungsmethoden

Ergebnisdarstellung je angewandeter Überwachungsmethode

	bestanden	nicht bestanden	nicht anwendbar
Eingehende Überwachung	24,1	16,5	9,4
Vereinfachte Überwachung	26,0	14,3	9,7

Wie gesetzlich gefordert, steht der erneuten Prüfung eine Erstprüfung aus dem vergangenen Überwachungszeitraum gegenüber. Somit lassen sich mögliche Anpassungen an der Website oder App in den Bereichen der Redaktion und Entwicklung erneut prüfen. Ein Großteil der hier durchgeführten erneuten Überwachungen, wird anhand der Stichprobenfestlegung ermittelt. Es gibt öffentliche Stellen, die nach einer durchgeführten Erstprüfung einen Nutzen aus den übermittelten Ergebnissen gezogen haben. Festzustellen ist aber auch, dass die Ergebnisse der erneuten Prüfung bei einigen öffentlichen Stellen mit denen der Erstprüfung gleichzusetzen sind.

Diagramm 3: Ergebnisdarstellung von Erst- und erneuter Prüfungen



Das Gesamtergebnis im Diagramm 3 deutet an, dass nach einer durchgeführten Erstprüfung eine leichte positive Tendenz bei den erneuten Prüfungen erkennbar ist. Des Weiteren spiegelt das Ergebnis, dass es sich bei der Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit um einen Prozess handelt, welcher mittel- bis langfristig durch die öffentlichen Stellen geplant und implementiert wird.

Dass es sich hierbei um ein sehr komplexes Themengebiet handelt, zeigt die intensive Nachfrage nach fachlicher Expertise und einer möglichen Begleitung bei der Umsetzung durch die öffentlichen Stellen. Die meisten öffentlichen Stellen, welche eine Erst- und anschließende Beratung sowie eine erneute Prüfung veranlasst haben, reduzierten im Anschluss eine überdurchschnittliche Anzahl an Auffälligkeiten.

Redakteure, Entwickler und Entscheider sind entsprechend sensibilisiert und setzen die gesetzlichen Anforderungen entsprechend um.

Einer der ersten Schritte in der Prozesskette der erfolgreichen Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit ist das Abbilden beziehungsweise das Implementieren der Erklärung zur Barrierefreiheit. Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit sind öffentliche Stellen verpflichtet, diese über einen Link an hervorgehobener Stelle oder in einer statischen Kopf- oder Fußzeile und wenn möglich in einem maschinenlesbaren Format auf ihrer Website oder in der App abzubilden.

Tabelle 4: Aktueller Stand zur Umsetzung der EzB

Aktueller Stand zur Darstellung/Umsetzung der EzB

Überwachungszeitraum	EzB vorhanden	die Kriterien erfüllen
2020/2021	38 (62,3%)	9 (14,8%)
2022	26 (42,6%)	3 (4,9%)
2023	44 (50,5%)	6 (6,9%)
2024	42 (48,2%)	12 (13,8%)
Gesamt:	150 (50,7%)	30 (10,1%)

Von den 296 geprüften Medien führen 150 öffentliche Stellen eine Erklärung zur Barrierefreiheit. 30 öffentliche Stellen erfüllen die rechtlichen Prüfkriterien der Umsetzung. Nur jede zehnte Website oder App bietet eine gesetzeskonforme Erklärung zur Barrierefreiheit an. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten somit in der Regel keine Informationen über die rechtlichen Voraussetzungen sowie die Verpflichtungen der öffentlichen Stelle zur Einhaltung und Umsetzung der digitalen Barrierefreiheit. Die Aufklärung über den aktuellen Stand zur Barrierefreiheit des angebotenen Mediums bleibt im Verborgenen

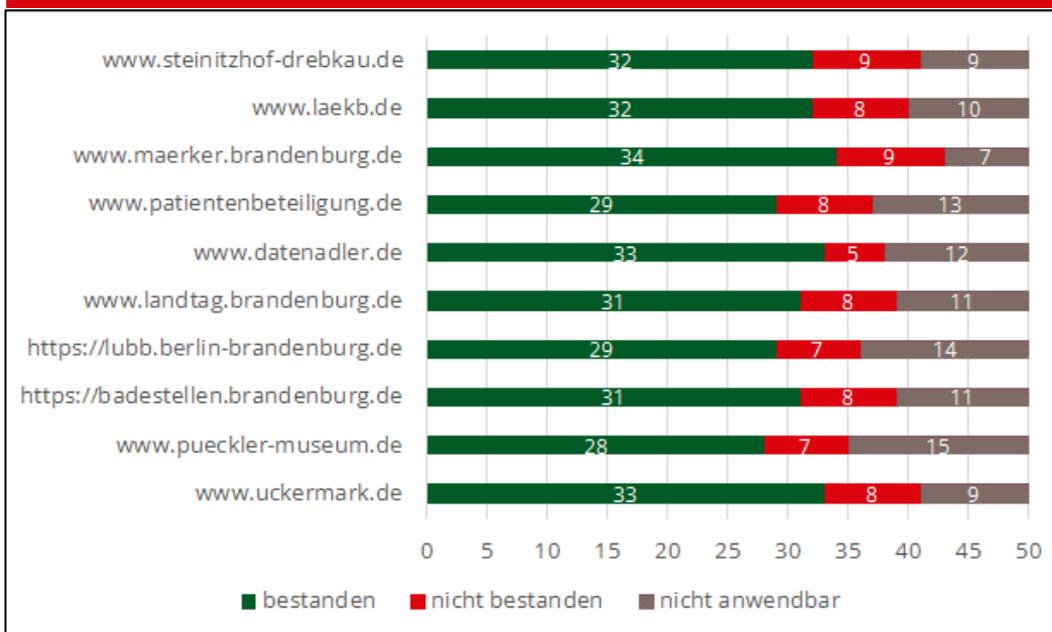
5.1 Erfolge bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass öffentliche Stellen, die im Vorfeld der Überwachung mit der Überwachungsstelle in Kontakt getreten sind und im Anschluss auf freiwilliger Basis sich der Überwachung unterzogen, ein tendenziell besseres Ergebnis erzielten, als öffentliche Stellen, die per Stichprobenermittlung ausgewählt wurden.

Im Diagramm 4 werden die zehn erfolgreichsten Website-Projekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen gezeigt.

Von allen geprüften Websites liegt der Durchschnitt bei 24,8 bestandenen und bei 15,8 nicht bestandenen

Diagramm 4: Websites mit den meisten „bestandenen“ Anforderungen

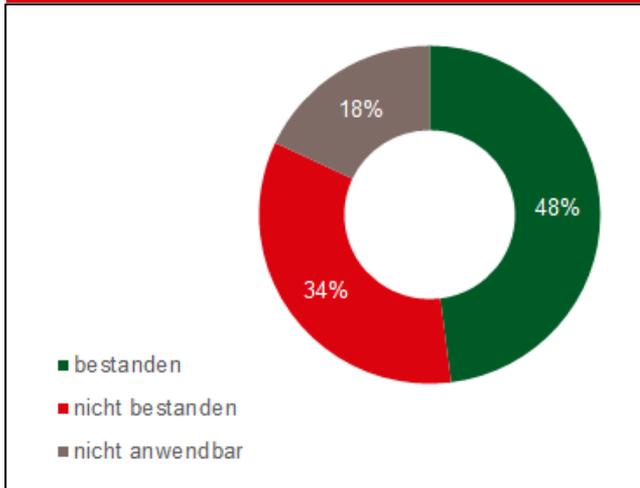


Anforderungen.

Der Prozess der Überwachung einer Website oder App dient zur Fehlerfeststellung. Aus diesem Grund bilden die Prüfberichte und der hier vorliegende Bericht insbesondere defizitäre Ergebnisse und Sachverhalte ab. Die positiven Aspekte finden wenig Berücksichtigung. Um Ausgleich bemüht sich Abschnitt 5.1. Die hier aufgeführten Websites und Apps mit den meisten Erfolgen bei den durchgeführten Überwachungen zeigen, dass die Umsetzung der geforderten digitalen Barrierefreiheit ein Prozess ist, der durch jede öffentliche Stelle erreicht werden kann.

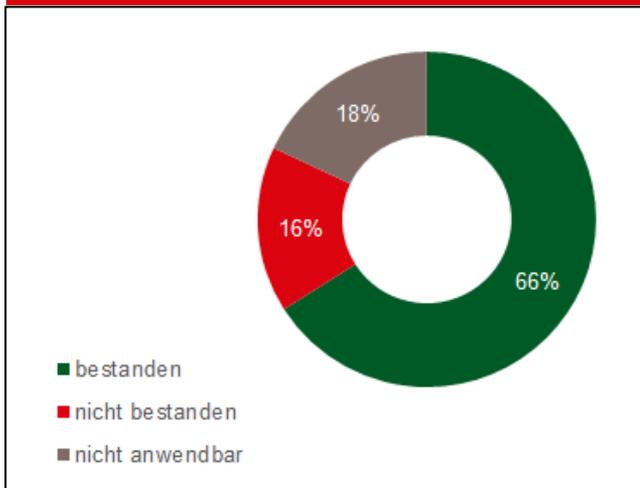
Exemplarisch steht dafür die Website der Stadt Brandenburg an der Havel: <https://www.stadt-brandenburg.de>.

Diagramm 5: Ergebnis der Erstprüfung – Stadt Brandenburg an der Havel



Das Diagramm 5 zeigt die festgestellte Ergebnismenge aus dem Jahr 2023. Hier sind die Bemühungen im Bereich der digitalen Barrierefreiheit deutlich erkennbar. Mit 48 Prozent erfüllter Anforderungen konnte im Vergleich zu den anderen geprüften öffentlichen Stellen ein durchschnittliches Ergebnis erzielt werden.

Diagramm 6: Ergebnis der Erneuten Prüfung – Stadt Brandenburg an der Havel



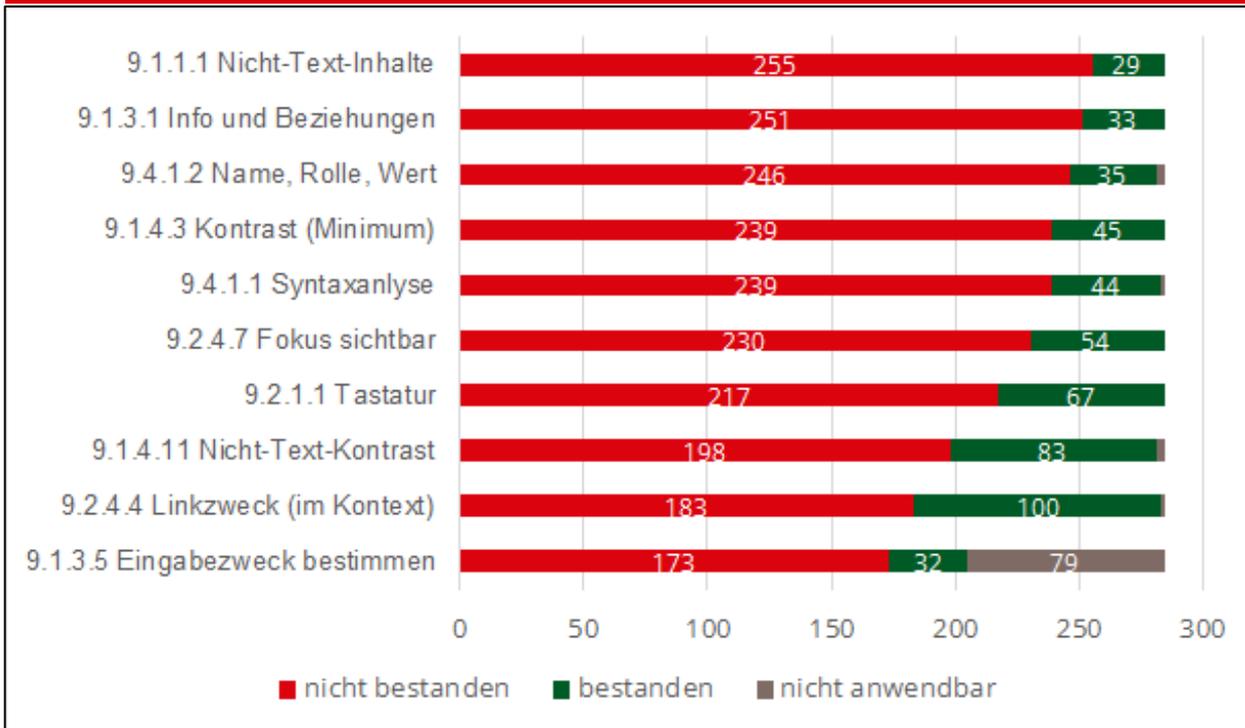
Das „Diagramm 6: Ergebnis der erneuten Prüfung“ zeigt ein positives Beispiel der Umsetzung. Aufgrund der ausführlichen Dokumentation der ermittelten Ergebnisse sowie der anschließenden Beratung durch die Überwachungsstelle und dem entgegengebrachten Ehrgeiz der Stadt Brandenburg an der Havel zur Beseitigung der angezeigten Mängel, wurde mit der erneuten Überwachung im Jahr 2024 ein überdurchschnittliches Ergebnis erzielt.

5.2 Häufige Probleme bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen

Die größten und somit häufigsten Auffälligkeiten bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen bestehen im Bereich der Nicht-Text-Inhalte sowie im Bereich der Informationen und Beziehungen. Da diese beiden Anforderungen aus dem Abschnitt 9.1 - Wahrnehmbarkeit der EN 301 549 stammen, heißt dies, dass Nutzerinnen und Nutzern ohne oder mit eingeschränktem Sehvermögen sowie ohne Hörvermögen, wie in Kapitel 1.2 näher beschrieben, nur ein eingeschränkter Zugang zur Website ermöglicht wird. Zusätzlich sorgt die Anforderung 4.1.2 aus dem Abschnitt 9.4 aus der Rubrik Robustheit für massive Probleme bei der Umsetzung. Durch die fehlende, beziehungsweise falsche Umsetzung im Entwicklungsbereich wird hier der Zugang unter zur Hilfenahme unterstützender (assistiver) Technologien erheblich erschwert. Des Weiteren spielt die korrekte Syntax (Quellcode) einer Website eine wichtige Rolle,

um assistive Technologien im alltäglichen Gebrauch einwandfrei einsetzen zu können. In diesem Bereich wurden 239 Websites mit einem negativen Ergebnis ermittelt.

Diagramm 7: Die Anforderungen mit den häufigsten Auffälligkeiten



Die Bedienbarkeit einer Website, welche mit dem Abschnitt 9.2 entsprechend überprüft wird, ist mit der Fokusdarstellung bei Tastaturnutzung (Anforderung 9.2.4.7) und der ausschließlichen Verwendung der Tastatur (9.2.1.1) nur bedingt gegeben. Gerade motorisch eingeschränkte und blinde Menschen werden durch die fehlerhafte Umsetzung entsprechend benachteiligt.

Der folgende Abschnitt 5.3 – Auswirkungen auf Nutzergruppen fasst die häufigsten Auffälligkeiten zusammen und beschreibt deren Auswirkung auf die Nutzerinnen und Nutzer näher. Ein aktuelles Beispiel ist hier der Einsatz von Overlay-Tools. Es wird erwartet, dass diese in den kommenden Überwachungszeiträumen noch mehr in Erscheinung treten. Overlay-Tools passen die Oberfläche einer Website in dem einen oder anderen Bereich an und können durchaus als Hilfsmittel empfunden werden. Nutzerinnen und Nutzer eigener assistiver Technologien (zum Beispiel Screenreader-, Spracheingabe- oder Vergrößerungssoftware) nutzen Overlay-Tools jedoch eher weniger bis gar nicht. Overlay-Tools finden im Überwachungsprozess der Überwachungsstellen keine Berücksichtigung. Prinzipiell spricht nichts gegen den Einsatz eines Overlay-Tools. Es ist jedoch zwingend erforderlich, dass die Website gemäß der EN 301 549 barrierefrei umgesetzt ist.

5.3 Auswirkungen auf Nutzergruppen

Mit den nachfolgenden Praxisbeispielen von Webangeboten öffentlicher Stellen, sollen die Barrierefreiheits-Prinzipien Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit veranschaulicht werden. Die Beispiele geben einen tieferen Einblick auf einzelne Schwierigkeiten des Alltags aus Sicht der verschiedenen Nutzergruppen.

Wahrnehmbar

WCAG-Prinzip: „Informationen und Bestandteile der Benutzerschnittstelle müssen den Nutzerinnen und Nutzern so präsentiert werden, dass diese sie wahrnehmen können.“

Praxisbeispiel:

Abbildung 1: Beispiel – Veranstaltungskalender

Datum	Name	Ort	
●	12.06.2024	Bauen für ältere Menschen	Online-Seminar Details >
●	18.06.2024	Planungswettbewerbe und Vergabe in der Praxis - Präsenz	Potsdam Anmelden >
●	18.06.2024	Planungswettbewerbe und Vergabe in der Praxis - Digital	Online-Seminar Anmelden >
●	19.06.2024 20.06.2024	Konvent der Baukultur 2024	Potsdam Details >
●	21.06.2024	Die Energiewende 2.0 Kolloquium	Potsdam Details >
●	26.06.2024	IKT Zukunft gestalten – wenn KI auf Bauen trifft	Potsdam Anmelden >
●	27.06.2024	Elektronische Rechnungslegung	Online-Seminar Anmelden >
●	27.06.2024	Save the Date Brandenburger KI Tag 2024	Frankfurt an der Oder Details >

Prüfschritt 9.1.1.1b - Alternativtexte für Grafiken und Objekte

Inhalte, die rein grafisch dargestellt werden, sind für blinde Nutzerinnen und Nutzer nicht zugänglich. Eine aussagekräftige Textalternative, die an die Stelle der Grafik tritt und ihren Inhalt übermittelt, sollte daher hinterlegt werden. Die markierten Grafiken vermitteln eine wichtige Information und sind daher inhaltstragend. Für sie ist keine Textalternative hinterlegt, so dass Screenreader Nutzerinnen und Nutzer nicht erfahren, wie der Buchungsstatus von Veranstaltungen ist.

Prüfschritt 9.1.4.1 - Ohne Farben nutzbar

Ausschließlich über Farben vermittelte Informationen sind für fehsichtige Nutzerinnen und Nutzer nur erschwert erkennbar. Informationen sollen daher durch zusätzliche Mittel unterscheidbar gemacht werden oder ausreichend kontrastiert sein (Kontrastverhältnis mindestens 3:1).

Der Buchungsstatus von Veranstaltungen wird lediglich über die markierten farbigen Grafiken übermittelt und ist somit nur für Nutzerinnen und Nutzer unterscheidbar, die Farben wahrnehmen können. Die Farben haben nicht alle ein Mindestkontrastverhältnis von 3:1 zueinander. Sie sind für fehsichtige Nutzerinnen und Nutzer nicht oder nur schwer erkennbar.

Bedienbar

WCAG-Prinzip: „Bestandteile der Benutzerschnittstelle und Navigation müssen bedienbar sein.“

Praxisbeispiel:

Abbildung 2: Beispiel – Bewegte Inhalte



Prüfschritt 9.2.2.2 – Bewegte Inhalte abschaltbar

Im Bilderkarussell werden verschiedene Meldungen gezeigt, die im Abstand von einigen Sekunden automatisch durchlaufen werden. Für die automatisch wechselnden Informationen gibt es keine Möglichkeit, die bewegten Inhalte anzuhalten. Der automatische Wechsel stellt besonders für Menschen mit motorischen Einschränkungen, sowie Nutzerinnen und Nutzer von Bildschirmvergrößerungssoftware eine Herausforderung dar und auch für Menschen, die mehr Zeit zum Lesen benötigen. Des Weiteren ist der automatische Wechsel für kognitiv eingeschränkte Nutzerinnen und Nutzer problematisch, da er ein großes Ablenkungspotenzial bietet.

Verständlich

WCAG-Prinzip: „Informationen und Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.“

Praxisbeispiel:

Abbildung 3: Beschriftung von Pflichtfeldern

The image shows a registration form titled "ANMELDUNG" in red. On the right, there is a paragraph of text: "Sie möchten nichts verpassen und alles immer als Erstes erfahren? Wir senden Ihnen gerne regelmäßig Informationen zu unseren Vorstellungen, Sonderveranstaltungen und vielem mehr zu! Abonnieren Sie unseren Newsletter." Below the text is a registration form with the following elements:

- A group of four checkboxes: "Newsletter", "Theaterscouts", "Presse", and "Abonnements". This group is enclosed in a blue rectangular border.
- A dropdown menu labeled "ANREDE" with a downward arrow.
- Text input fields for "TITEL", "VORNAME", "NACHNAME", and "E-MAIL*". The "E-MAIL*" label is underlined in blue.
- A red button labeled "ANMELDEN" at the bottom.

Prüfschritt 9.3.3.2 – Beschriftung (Labels) oder Anweisungen

Pflichtfelder sollten visuell sowie mittels assistiver Technologien als solche identifizierbar sein, damit Nutzerinnen und Nutzer wissen, welche Eingaben erforderlich sind, um ein Formular erfolgreich abzusenden.

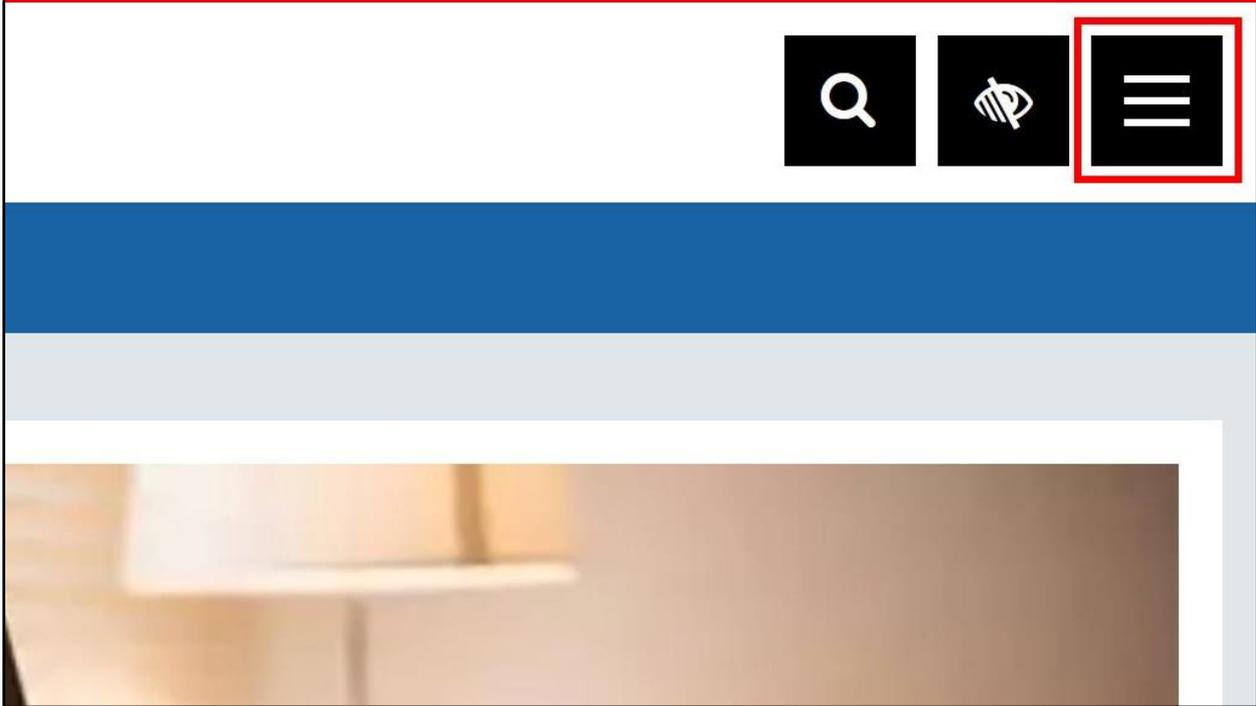
Die farblich markierten Elemente sind nicht als Pflichtangaben kenntlich gemacht, wodurch Nutzerinnen und Nutzer diese unter Umständen nicht bearbeiten. Dies kann zu Fehleingaben führen. Zudem ist das farblich unterstrichene Pflichtfeld „E-Mail“ im Formular mit Hilfe eines Sternchens (*) gekennzeichnet. Die Erläuterung befindet sich jedoch nicht im Formular, sodass Nutzerinnen und Nutzer nicht erfahren, was die Kennzeichnung bedeutet.

Robust

WCAG-Prinzip: „Inhalte müssen robust genug sein, damit sie von einer großen Auswahl an Benutzeragenten einschließlich assistierender Techniken interpretiert werden können.“

Praxisbeispiel:

Abbildung 4: Verschiedene Zustände von Bedienelementen



Prüfschritt 9.4.1.2 – Name, Rolle, Wert

Screenreader-Nutzerinnen und -Nutzer müssen komplexe, interaktive Elemente erkennen und deren Bestandteile einander zuordnen können. Mit diesen Informationen können diese Nutzerinnen und Nutzer Rückschlüsse ziehen, welche Aktionen mit den Elementen möglich sind und wie sie bedient werden. Dazu werden sinnvolle Namen, Rollenbeschreibungen und Angaben von Zuständen für die Elemente und deren Bestandteile benötigt. Das in der Abbildung farblich markierte Element wurde mittels eines div-Elements realisiert und mit Hilfe von JavaScript zu einem Bedienelement umfunktioniert. Es fehlen semantische Informationen zu Name, Rolle und Wert, da keine WAI-ARIA Attribute hinterlegt sind. Zum Beispiel sollten `role="button"` und `aria-expanded="true|false"` ergänzt werden.

6 Anwendung des Durchsetzungsverfahrens und Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer

6.1 Informationen zur Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit und Beschreibung des Durchsetzungsverfahrens

Die Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit ist bei der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen (BLMB) angesiedelt und seit Mitte des Jahres 2021 durchgehend personell besetzt. Die Einrichtung der Durchsetzungsstelle sowie ihre Befugnisse bei der Durchführung des Durchsetzungsverfahrens sind in § 4 Absatz 3 BbgBITV geregelt. Sie ist unter den folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit bei der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen **Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS)**
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866 5048

E-Mail: durchsetzung.bit@mgs.brandenburg.de

Internet: <https://mgs.brandenburg.de/mgs/de/beauftragte/landesbehindertenbeauftragte/durchsetzungsstelle/>

An die Durchsetzungsstelle können sich alle Bürgerinnen und Bürger wenden, wenn

- sie eine oder mehrere Barrieren auf einer Website oder App einer brandenburgischen öffentlichen Stelle entdecken,
- der Verdacht besteht, dass sich eine brandenburgische öffentliche Stelle zu Unrecht auf eine Ausnahme bei der Gewährleistung der Barrierefreiheit ihrer Website oder App nach § 1 Absatz 2 BbgBITV beruft,
- die Website oder App einer brandenburgischen öffentlichen Stelle keine Erklärung zur Barrierefreiheit bereitstellt.

Zunächst sollte jedoch der direkte Kontakt zur öffentlichen Stelle gesucht und die Mängel zur Barrierefreiheit dort mitgeteilt werden. Die verantwortlichen Ansprechpersonen müssen in der entsprechenden Erklärung zur Barrierefreiheit genannt werden.

Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, innerhalb von drei Wochen auf die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zur digitalen Barrierefreiheit zu antworten. Geschieht dies nicht, können sich die Bürgerinnen und Bürger mit dem Anliegen an die Durchsetzungsstelle wenden. Sie darf aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erst ab diesem Zeitpunkt aktiv werden.

Die Durchsetzungsstelle prüft dann, ob die gesetzlichen Vorschriften zur digitalen Barrierefreiheit eingehalten wurden. Dabei kann sie die zuständige Überwachungsstelle des Landes Brandenburg beteiligen. Werden Mängel bei der barrierefreien Gestaltung einer Website oder App festgestellt, fordert die Durchsetzungsstelle die betroffene öffentliche Stelle dazu auf, die digitalen Barrieren zu beseitigen und unterbreitet ihr zugleich konkrete Vorschläge zu deren Abbau. In jedem Fall informiert die Durchsetzungsstelle auch die meldenden Bürgerinnen und Bürger über das erzielte Prüfergebnis. Wann immer eine Website oder App keine Erklärung zur Barrierefreiheit enthält oder sie keine Kontaktmöglichkeit bereithält, können sich die Bürgerinnen und Bürger direkt an die Durchsetzungsstelle wenden.

6.2 Angaben zur Anwendung des Durchsetzungsverfahrens

Bis zum Stichtag 31. Oktober 2024 sind sechs Anträge bei der Durchsetzungsstelle für digitale Barrierefreiheit eingegangen. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG sowie aufgrund des Inkrafttretens der Regelungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) ab Mitte 2025, wodurch auch bestimmte private Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit verpflichtet werden, ist in Zukunft noch mit einer deutlich höheren Fallzahl von Anträgen und Durchsetzungsverfahren zu rechnen.

Tabelle 5: Aktuelle Fallzahlen im Bereich der Durchsetzung

Übersicht zu den Anträgen

Bezeichnung	Anzahl
Anzahl aller eingegangenen Anträge	6
Anzahl aller zulässigen Anträge	4
Anzahl aller unzulässigen Anträge	2
Anzahl der zulässigen Verfahren, die sich auf eine Website (Internet- oder Intranetanwendung) bezogen	4
Anzahl der zulässigen Verfahren, die sich auf eine mobile Anwendung bezogen	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die einen nicht vorhandenen oder nicht bedienbaren Feedback-Mechanismus betrafen, einschließlich der Fälle, in denen eine Erklärung zur Barrierefreiheit nicht veröffentlicht oder eine veröffentlichte Erklärung zur Barrierefreiheit mangelhaft war	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren, die eine nicht barrierefreie Gestaltung betrafen, weil die öffentliche Stelle sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen hatte	keine
Anzahl aller beendeter, zulässiger Verfahren	2
Anzahl durch Rücknahme eines zulässigen Antrags beendeter Verfahren	keine
Anzahl der zulässigen Verfahren mittels Erledigung durch Mängelbeseitigung nach Antragseingang oder Erledigung durch Einigung	2
Anzahl anderer Beendigungen zulässiger Verfahren	keine

7 Zusätzliche Maßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 sowie der BbgBITV wurden seitens der Überwachungsstellen und der Durchsetzungsstelle den unterschiedlichen Zielgruppen sowie behindertenpolitischen Interessenvertretungen verschiedenste Angebote unterbreitet. Neben Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen wurden diverse Informationsveranstaltungen angeboten:

Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen 09/2021 – 09/2024

Schulungen beim Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) - Barrierefreie Web- und Anwendungstechnologien für Führungskräfte sowie Redakteure

Austausch mit behindertenpolitischen Interessenvertretungen

- **10/2021**
Klausur der Kommunalen Behindertenbeauftragten – Vorstellen der Aufgaben der Überwachungs- und Durchsetzungsstellen des Landes
- **11/2021**
Verbändetagung in Potsdam – Vorstellen der Aufgaben der Überwachungsstellen und Durchsetzungsstelle des Landes
- **07/2024**
Außerordentliche Verbändetagung in Cottbus – Bericht zum aktuellen Stand der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Website des LASV
- **10/2024**
Klausur der Kommunalen Behindertenbeauftragten – Was sind Overlay- Tools sowie aktueller Stand der digitalen Barrierefreiheit im Land Brandenburg

Beratung und Informationsaustausch

- **06/2022**
Info-Café in Kooperation mit der DigitalAgentur Brandenburg zum Thema „Kommunale Websites und Apps barrierefrei umsetzen“
- **10/2022**
Austausch mit dem ZIT-BB zum Thema „Digitale Barrierefreiheit für IKT-Produkte und - Dienstleistungen“
- **02/2023**
Austausch mit dem ZIT-BB zum aktuellen Stand der digitalen Barrierefreiheit in Bezug auf das Content-Management-System (MAIS 2.0)
- **05/2023 – 09/2023**
Mitarbeit der Überwachungsstelle (LASV) und der Durchsetzungsstelle in der Arbeitsgruppe beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zum Thema: Prüfen von Softwareprodukten anhand der „Berliner K.O.-Kriterien“
- **06/2023 und 06/2024**
Klausur der Überwachungs- und Durchsetzungsstellen der Länder und des Bundes in Winterberg (Nordrhein-Westfalen) und Hannover (Niedersachsen)

Diagramm-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Diagramm 1: Anzahl der Überwachungen für den Zeitraum 2020 bis 2024	14
Diagramm 2: Stichprobenverteilung (lokal) für den Zeitraum 2020 bis 2024	18
Diagramm 3: Ergebnisdarstellung von Erst- und erneuter Prüfungen	21
Diagramm 4: Websites mit den meisten „bestandenen“ Anforderungen	22
Diagramm 5: Ergebnis der Erstprüfung – Stadt Brandenburg an der Havel	23
Diagramm 6: Ergebnis der Erneuten Prüfung – Stadt Brandenburg an der Havel	23
Diagramm 7: Die Anforderungen mit den häufigsten Auffälligkeiten	24
Tabelle 1: Verteilung der Stichproben im Land Brandenburg nach Region	17
Tabelle 2: Prozentuale Verteilung nach Dienstleistungsbereichen	19
Tabelle 3: Ergebnisschnitt je Überwachungsmethoden	20
Tabelle 4: Aktueller Stand zur Umsetzung der EzB	21
Tabelle 5: Aktuelle Fallzahlen im Bereich der Durchsetzung	30
Abbildung 1: Beispiel – Veranstaltungskalender	25
Abbildung 2: Beispiel – Bewegte Inhalte	26
Abbildung 3: Beschriftung von Pflichtfeldern	27
Abbildung 4: Verschiedene Zustände von Bedienelementen	28

Anhänge

Anhang 1 – Entsprechungstabelle der Anforderungen gemäß EN 301 549 der Tabelle A.1 des Anhangs A –
Barrierefreiheitsanforderungen

Anhang 2 – Entsprechungstabelle der Anforderungen gemäß EN 301 549 der Tabelle A.2 des Anhangs A –
Barrierefreiheitsanforderungen

Anhang 3 – Entsprechungstabelle der Anforderungen gemäß EN 301 549 der Tabelle A.1 des Anhangs A –
Barrierefreiheitsanforderungen

Anhang 1 – Entsprechungstabelle der Anforderungen gemäß EN 301 549 der Tabelle A.1 des Anhangs A –
Barrierefreiheitsanforderungen

Überwachung von Websites			
Anforderung aus Abschnitt 5			
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Vereinfachte Überwachung Web	Eingehende Überwachung Web
1	5.2 Aktivierung der Barrierefreiheitsfunktionen	nicht geprüft	wird geprüft
2	5.3 Biometrie	nicht geprüft	wird geprüft
3	5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	nicht geprüft	wird geprüft
Anforderungen aus Abschnitt 6			
4	6.1 Audio-Bandbreite für Sprache	nicht geprüft	wird geprüft
5	6.2.1.1 RTT-Kommunikation	nicht geprüft	wird geprüft
6	6.2.1.2 Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	nicht geprüft	wird geprüft
7	6.2.2.1 Visuell unterscheidbare Darstellung	nicht geprüft	wird geprüft
8	6.2.2.2 Durch Software bestimmte Sende- und Empfangsrichtung	nicht geprüft	wird geprüft
9	6.2.2.3 Sprecheridentifizierung	nicht geprüft	wird geprüft
10	6.2.2.4 Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT	nicht geprüft	wird geprüft
11	6.2.3 Interoperabilität	nicht geprüft	wird geprüft
12	6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT	nicht geprüft	wird geprüft
13	6.3 Anruferkennung	nicht geprüft	wird geprüft
14	6.4 Alternativen zu sprachbasierten Diensten	nicht geprüft	wird geprüft
15	6.5.2 Auflösung Punkt a)	nicht geprüft	wird geprüft
16	6.5.3 Bildfrequenz Punkt a)	nicht geprüft	wird geprüft

Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Vereinfachte Überwachung Web	Eingehende Überwachung Web
17	6.5.4 Synchronisation zwischen Audio und Video	nicht geprüft	wird geprüft
18	6.5.5 Visueller Anzeiger von Audio mittels Video	nicht geprüft	wird geprüft
19	6.5.6 Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärdensprach-) Kommunikation	nicht geprüft	wird geprüft
Anforderungen aus Abschnitt 7			
20	7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung	nicht geprüft	wird geprüft
21	7.1.2 Synchronisation der Untertitelung	nicht geprüft	wird geprüft
22	7.1.3 Erhaltung der Untertitelung	nicht geprüft	wird geprüft
23	7.1.4 Eigenschaften von Untertitelten	nicht geprüft	wird geprüft
24	7.1.5 Gesprochene Untertitel	nicht geprüft	wird geprüft
25	7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription	nicht geprüft	wird geprüft
26	7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription	nicht geprüft	wird geprüft
27	7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription	nicht geprüft	wird geprüft
28	7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	nicht geprüft	wird geprüft
Anforderungen aus Abschnitt 9			
29	9.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	wird geprüft	wird geprüft
30	9.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	wird geprüft	wird geprüft
31	9.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)	wird geprüft	wird geprüft
32	9.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	wird geprüft	wird geprüft
33	9.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)	wird geprüft	wird geprüft
34	9.1.3.1 Info und Beziehungen	wird geprüft	wird geprüft
35	9.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge	wird geprüft	wird geprüft

Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Vereinfachte Überwachung Web	Eingehende Überwachung Web
36	9.1.3.3 Sensorische Merkmale	wird geprüft	wird geprüft
37	9.1.3.4 Ausrichtung	wird geprüft	wird geprüft
38	9.1.3.5 Eingabezwecke bestimmen	wird geprüft	wird geprüft
39	9.1.4.1 Benutzung von Farbe	wird geprüft	wird geprüft
40	9.1.4.2 Audio-Steuererelement	wird geprüft	wird geprüft
41	9.1.4.3 Kontrast (Minimum)	wird geprüft	wird geprüft
42	9.1.4.4 Textgröße ändern	wird geprüft	wird geprüft
43	9.1.4.5 Bilder von Text	wird geprüft	wird geprüft
44	9.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)	wird geprüft	wird geprüft
45	9.1.4.11 Nicht-Text Kontrast	wird geprüft	wird geprüft
46	9.1.4.12 Textabstand	wird geprüft	wird geprüft
47	9.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	wird geprüft	wird geprüft
48	9.2.1.1 Tastatur	wird geprüft	wird geprüft
49	9.2.1.2 Keine Tastaturfalle	wird geprüft	wird geprüft
50	9.2.1.4 Tastaturkürzel	wird geprüft	wird geprüft
51	9.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar	wird geprüft	wird geprüft
52	9.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden	wird geprüft	wird geprüft
53	9.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	wird geprüft	wird geprüft
54	9.2.4.1 Blöcke überspringbar	wird geprüft	wird geprüft
55	9.2.4.2 Seite mit Titel	wird geprüft	wird geprüft
56	9.2.4.3 Fokus-Reihenfolge	wird geprüft	wird geprüft
57	9.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	wird geprüft	wird geprüft
58	9.2.4.5 Verschiedene Möglichkeiten	wird geprüft	wird geprüft

Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Vereinfachte Überwachung Web	Eingehende Überwachung Web
59	9.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)	wird geprüft	wird geprüft
60	9.2.4.7 Fokus sichtbar	wird geprüft	wird geprüft
61	9.2.5.1 Zeigergesten	wird geprüft	wird geprüft
62	9.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion	wird geprüft	wird geprüft
63	9.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen	wird geprüft	wird geprüft
64	9.2.5.4 Betätigung durch Bewegung	wird geprüft	wird geprüft
65	9.3.1.1 Sprache der Seite	wird geprüft	wird geprüft
66	9.3.1.2 Sprache von Teilen	wird geprüft	wird geprüft
67	9.3.2.1 Bei Fokus	wird geprüft	wird geprüft
68	9.3.2.2 Bei Eingabe	wird geprüft	wird geprüft
69	9.3.2.3 Konsistente Navigation	wird geprüft	wird geprüft
70	9.3.2.4 Konsistente Kennzeichnung	wird geprüft	wird geprüft
71	9.3.3.1 Fehlerkennzeichnung	wird geprüft	wird geprüft
72	9.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	wird geprüft	wird geprüft
73	9.3.3.3 Vorschlag bei Fehler	wird geprüft	wird geprüft
74	9.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	wird geprüft	wird geprüft
75	9.4.1.1 Syntaxanalyse	wird geprüft	wird geprüft
76	9.4.1.2 Name, Rolle, Wert	wird geprüft	wird geprüft
77	9.4.1.3 Statusmeldungen	wird geprüft	wird geprüft
78	9.6 Konformitätsanforderungen der WCAG	nicht geprüft	wird geprüft
79	11.7 Benutzerpräferenzen	nicht geprüft	wird geprüft
80	11.8.1 Inhaltstechnologie	nicht geprüft	wird geprüft

Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Vereinfachte Überwachung Web	Eingehende Überwachung Web
81	11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte	nicht geprüft	wird geprüft
82	11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	nicht geprüft	wird geprüft
83	11.8.4 Reparaturunterstützung	nicht geprüft	wird geprüft
84	11.8.5 Vorlagen	nicht geprüft	wird geprüft
85	12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	nicht geprüft	wird geprüft
86	12.1.2 Barrierefreie Dokumentation	nicht geprüft	wird geprüft
87	12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	nicht geprüft	wird geprüft
88	12.2.3 Effektive Kommunikation	nicht geprüft	wird geprüft
89	12.2.4 Barrierefreie Dokumentation	nicht geprüft	wird geprüft
Anforderungen aus Abschnitt 11			
90 a	Barrierefreiheit von Dokumenten (manuell)	nicht geprüft	wird geprüft
90 b	Barrierefreiheit von Dokumenten (technisch)	wird geprüft	wird geprüft
91	Erklärung zur Barrierefreiheit	wird geprüft	wird geprüft
92	Feedback-Mechanismus	wird geprüft	wird geprüft

Anhang 2 – Entsprechungstabelle der Anforderungen gemäß EN 301 549 der Tabelle A.2 des Anhangs A –
Barrierefreiheitsanforderungen

Überwachung von mobilen Anwendungen (Apps)		
Anforderungen aus Abschnitt 5		
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung App
1	5.2 Aktivierung von Barrierefreiheitsfunktionen	wird geprüft
2	5.3 Biometrie	wird geprüft
3	5.4 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen während der Umwandlung	wird geprüft
4	5.5.1 Möglichkeit der Bedienung	wird geprüft
5	5.5.2 Unterscheidbarkeit der bedienbaren Elemente	wird geprüft
6	5.6.1 Taktiler oder auditiver Status	wird geprüft
7	5.6.2 Visueller Status	wird geprüft
8	5.7 Tastenwiederholung	wird geprüft
9	5.8 Annahme eines zweifachen Tastenanschlags	wird geprüft
10	5.9 Gleichzeitige Benutzerhandlungen	wird geprüft
Anforderungen aus Abschnitt 6		
11	6.1 Audio-Bandbreite für Sprache	wird geprüft
12	6.2.1.1 RTT-Kommunikation	wird geprüft
13	6.2.1.2 Gleichzeitige Verwendung von Sprache und Text	wird geprüft
14	6.2.2.1 Visueller unterscheidbare Darstellung	wird geprüft
15	6.2.2.2 Durch Software bestimmbare Sende- und Empfangsrichtung	wird geprüft
16	6.2.2.3 Sprecheridentifizierung	wird geprüft
17	6.2.2.4 Visueller Anzeiger von Audio mittels RTT	wird geprüft
18	6.2.3 Interoperabilität	wird geprüft

19	6.2.4 Reaktionsfähigkeit von RTT	wird geprüft
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung App
20	6.3 Anruferkennung	wird geprüft
21	6.4 Alternativen zu sprechbasierten Diensten	wird geprüft
22	6.5.2 Auflösung Punkt a)	wird geprüft
23	6.5.3 Bildfrequenz Punkt a)	wird geprüft
24	6.5.4 Synchronisation zwischen Audio und Video	wird geprüft
25	6.5.5 Visueller Anzeiger von Audio und Video	wird geprüft
26	6.5.6 Sprecheridentifizierung mittels Video- (Gebärdensprach-) Kommunikation	wird geprüft
Anforderungen aus Abschnitt 7		
27	7.1.1 Wiedergabe der Untertitelung	wird geprüft
28	7.1.2 Synchronisation der Untertitelung	wird geprüft
29	7.1.3 Erhaltung der Untertitelung	wird geprüft
30	7.1.4 Eigenschaften von Untertiteln	wird geprüft
31	7.1.5 Gesprochene Untertitel	wird geprüft
32	7.2.1 Wiedergabe der Audiodeskription	wird geprüft
33	7.2.2 Synchronisation der Audiodeskription	wird geprüft
34	7.2.3 Erhaltung der Audiodeskription	wird geprüft
35	7.3 Bedienelemente für Untertitel und Audiodeskription	wird geprüft
Anforderungen aus Abschnitt 11		
36	11.1.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt (offene Funktionalität)	wird geprüft
37	11.1.1.1.2 Nicht-Text-Inhalt (geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
38	11.1.2.1.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet - offene Funktionalität)	wird geprüft

39	11.1.2.1.2 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet - geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung App
40	11.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)	wird geprüft
31	11.1.2.3.1 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet - offene Funktionalität)	wird geprüft
41	11.1.2.3.2 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet - geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
42	11.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)	wird geprüft
43	11.1.3.1.1 Info und Beziehungen (offene Funktionalität)	wird geprüft
44	11.1.3.2.1 Bedeutungsvolle Reihenfolge (offene Funktionalität)	wird geprüft
45	11.1.3.3 Sensorische Eigenschaften	wird geprüft
46	11.1.3.4 Ausrichtung	wird geprüft
47	11.1.3.5.1 Eingabezweck bestimmen (offene Funktionalität)	wird geprüft
48	11.1.3.5.2 Eingabezweck bestimmen (geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
49	11.1.4.1 Benutzung von Farbe	wird geprüft
50	11.1.4.2 Audio-Steuererelement	wird geprüft
51	11.1.4.3 Kontrast (Minimum)	wird geprüft
52	11.1.4.4.1 Textgröße ändern (offene Funktionalität)	wird geprüft
53	11.1.4.4.2 Textgröße ändern (geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
54	11.1.4.5.1 Bilder von Text (offene Funktionalität)	wird geprüft
55	11.1.4.5.2 Bilder von Text (geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
56	11.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)	wird geprüft
57	11.1.4.11 Nicht-Text Kontrast	wird geprüft
58	11.1.4.12 Textabstand	wird geprüft

59	11.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	wird geprüft
60	11.2.1.1.1 Tastatur (offene Funktionalität)	wird geprüft
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung App
61	11.2.1.1.2 Tastatur (geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
62	11.2.1.2 Keine Tastaturfalle	wird geprüft
63	11.2.1.4.1 Tastaturkürzel (offene Funktionalität)	wird geprüft
64	11.2.1.4.2 Tastaturkürzel (geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
65	11.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar	wird geprüft
66	11.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden	wird geprüft
67	11.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	wird geprüft
68	11.2.4.3 Fokus-Reihenfolge	wird geprüft
69	11.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	wird geprüft
70	11.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)	wird geprüft
71	11.2.4.7 Fokus sichtbar	wird geprüft
72	11.2.5.1 Zeigergesten	wird geprüft
73	11.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion	wird geprüft
74	11.2.5.3.1 Beschriftung (Label) im Namen	wird geprüft
75	11.2.5.4 Betätigung durch Bewegung	wird geprüft
76	11.3.1.1.1 Sprache der Software (offene Funktionalität)	wird geprüft
77	11.3.1.1.2 Sprache der Software (geschlossene Funktionalität)	wird geprüft
78	11.3.2.1 Bei Fokus	wird geprüft
79	11.3.2.2 Bei Eingabe	wird geprüft
80	11.3.3.1.1 Fehlerkennzeichnung (offene Funktionalität)	wird geprüft
81	11.3.3.1.2 Fehlerkennzeichnung (geschlossene Funktionalität)	wird geprüft

82	11.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	wird geprüft
83	11.3.3.3 Vorschlag bei Fehler	wird geprüft
84	11.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	wird geprüft
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung App
85	11.4.1.1.1 Syntaxanalyse (offene Funktionalität)	wird geprüft
86	11.4.1.2.1 Name, Rolle, Wert (offene Funktionalität)	wird geprüft
87	11.4.1.3.1 Statusmeldungen (offene Funktionalität)	wird geprüft
88	11.5.2.3 Verwendung von Barrierefreiheitsdiensten	wird geprüft
89	11.5.2.5 Objektinformationen	wird geprüft
79	11.5.2.6 Zeile, Spalte und Kopfzeilen	wird geprüft
90	11.5.2.7 Werte	wird geprüft
91	11.5.2.8 Label-Beziehungen	wird geprüft
92	11.5.2.9 Eltern-Kind-Beziehungen	wird geprüft
93	11.5.2.10 Text	wird geprüft
94	11.5.2.11 Liste der verfügbaren Handlungen	wird geprüft
95	11.5.2.12 Ausführungen der verfügbaren Handlungen	wird geprüft
96	11.5.2.13 Nachverfolgung des Fokus und der Auswahlattribute	wird geprüft
97	11.5.2.14 Änderung des Fokus und der Auswahlattribute	wird geprüft
98	11.5.2.15 Änderungsbenachrichtigung	wird geprüft
99	11.5.2.16 Änderungen von Zuständen und Eigenschaften	wird geprüft
90	11.5.2.17 Änderungen von Werten und Text	wird geprüft
100	11.6.2 Keine Unterbrechung der Barrierefreiheitsfunktionen	wird geprüft
101	11.7 Benutzerpräferenzen	wird geprüft
102	11.8.1 Inhaltstechnologie	wird geprüft

103	11.8.2 Erstellung barrierefreier Inhalte	wird geprüft
104	11.8.3 Erhaltung von Barrierefreiheitsinformationen bei Umwandlungen	wird geprüft
105	11.8.4 Reparaturunterstützung	wird geprüft
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung App
106	11.8.5 Vorlagen	wird geprüft
Anforderungen aus Abschnitt 12		
107	12.1.1 Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktion	wird geprüft
108	12.1.2 Barrierefreie Dokumentation	wird geprüft
109	12.2.2 Informationen zu Barrierefreiheits- und Kompatibilitätsfunktionen	wird geprüft
110	12.2.3 Effektive Kommunikation	wird geprüft
111	12.2.4 Barrierefreie Dokumentation	wird geprüft
Zusätzliche Anforderungen		
112	Barrierefreiheit von Dokumenten (manuell)	wird geprüft
113	Barrierefreiheit von Dokumenten (technisch)	wird geprüft
114	Erklärung zur Barrierefreiheit	wird geprüft
115	Feedback-Mechanismus	wird geprüft

Anhang 3 – Entsprechungstabelle der Anforderungen gemäß EN 301 549 der Tabelle A.1 des Anhangs A –
Barrierefreiheitsanforderungen

Überwachung von Dokumenten (Nicht-Web-Dokumente)		
Anforderungen aus Abschnitt 10		
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung Dokument
1	10.1.1.1 Nicht-Text-Inhalt	wird geprüft
2	10.1.2.1 Reines Audio und reines Video (aufgezeichnet)	wird geprüft
3	10.1.2.2 Untertitel (aufgezeichnet)	wird geprüft
4	10.1.2.3 Audiodeskription oder Medienalternative (aufgezeichnet)	wird geprüft
6	10.1.2.5 Audiodeskription (aufgezeichnet)	wird geprüft
7	10.1.3.1 Info und Beziehungen	wird geprüft
8	10.1.3.2 Bedeutungsvolle Reihenfolge	wird geprüft
9	10.1.3.3 Sensorische Eigenschaften	wird geprüft
10	10.1.3.4 Ausrichtung	wird geprüft
11	10.1.3.5 Eingabezweck bestimmen	wird geprüft
12	10.1.4.1 Benutzung von Farbe	wird geprüft
13	10.1.4.2 Audio-Steurelement	wird geprüft
14	10.1.4.3 Kontrast (Minimum)	wird geprüft
15	10.1.4.4. Textgröße ändern	wird geprüft
16	10.1.4.5 Bilder von Text	wird geprüft
17	10.1.4.10 Automatischer Umbruch (Reflow)	wird geprüft
18	10.1.4.11 Nicht-Text Kontrast	wird geprüft
19	10.1.4.12 Textabstand	wird geprüft

20	10.1.4.13 Eingblendeter Inhalt bei Darüberschweben (Hover) oder Fokus	wird geprüft
21	10.2.1.2 Tastatur	wird geprüft
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung Dokument
22	10.2.1.2 Keine Tastaturfalle	wird geprüft
23	10.2.1.4 Tastaturkürzel	wird geprüft
24	10.2.2.1 Zeitvorgaben anpassbar	wird geprüft
25	10.2.2.2 Pausieren, stoppen, ausblenden	wird geprüft
26	10.2.3.1 Blitzen, dreimalig oder unterhalb Grenzwert	wird geprüft
27	10.2.4.2 Seite mit Titel	wird geprüft
28	10.2.4.3 Fokus-Reihenfolge	wird geprüft
29	10.2.4.4 Linkzweck (im Kontext)	wird geprüft
30	10.2.4.6 Überschriften und Beschriftungen (Labels)	wird geprüft
31	10.2.4.7 Fokus sichtbar	wird geprüft
32	10.2.5.1 Zeigergesten	wird geprüft
33	10.2.5.2 Abbruch der Zeigeraktion	wird geprüft
34	10.2.5.3 Beschriftung (Label) im Namen	wird geprüft
35	10.2.5.4 Betätigung durch Bewegung	wird geprüft
36	10.3.1.1 Sprache der Seite	wird geprüft
37	10.3.1.2 Sprache von Teilen	wird geprüft
38	10.3.2.1 Bei Fokus	wird geprüft
39	10.3.2.2 Bei Eingabe	wird geprüft
40	10.3.3.1 Fehlerkennzeichnung	wird geprüft
41	10.3.3.2 Beschriftungen (Labels) oder Anweisungen	wird geprüft
42	10.3.3.3 Vorschlag bei Fehler	wird geprüft

43	10.3.3.4 Fehlervermeidung (rechtlich, finanziell, Daten)	wird geprüft
44	10.4.1.1 Syntaxanalyse	wird geprüft
45	10.4.1.2 Name, Rolle, Wert	wird geprüft
Nummer	Bezeichnung des Prüfkriteriums	Eingehende Überwachung Dokument
46	10.4.1.3 Statusmeldungen	wird geprüft